PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG

PKF
Wirtschaftsprüfung &
Steuerberatung

Hegelgasse 8 | 1010 Wien Tel. +43 1 512 87 80 | Fax +43 1 512 87 80 - 599

RHI AG

Wien

FN 103123 b

Bericht über die Spaltungsprüfung gemäß § 5 Abs 1 SpaltG iVm § 17 SpaltG zum 31. Dezember 2016

Handelsgericht Wien, 75 Fr 5313/17k - 3

Elektronisches Exemplar (pdf-Version) vom 23. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

		ene
1.	Auftrag und Durchführung	1
1.1.	Auftrag	1
1.2.	Durchführung	1
1.3.	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	4
1.4.	Verantwortung des Prüfers	4
2.	Rechtliche Verhältnisse und Hergang der Spaltung	5
3.	Prüfung des Spaltungs- und Übernahmsvertrages	6
4.	Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)	10

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Spaltungs- und Übernahmsvertrag vom 23. Juni 2017 ohne Beilagen ¹
Anlage I.	Spallungs- und Obernanmsvertrag vom 23. Juni 2017 onne Beijagen

Anlage 2: Jahresabschluss (inkl. Schlussbilanz) und Lagebericht zum 31. Dezember 2016 der RHI AG, samt Bestätigungsvermerk der PwC Wirtschaftsprüfungs GmbH vom 10. März 2017

Anlage 3: Spaltungsbilanz (= Restvermögensbilanz) zum 01. Jänner 2017 der RHI AG Übernahmebilanz zum 01. Jänner 2017 der RHI Feuerfest GmbH

¹ Zur Vermeidung von Kaskadeneffekten

Abkürzungsverzeichnis

Abs Absatz

AG Aktiengesellschaft

AktG Aktiengesetz

bzw. beziehungsweise

EUR Euro gem. gemäß

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesellschaft mit beschränkter Haftung-Gesetz

iVm in Verbindung mit

p.a. per anno Rz Randziffer

SpaltG Spaltungsgesetz
TEUR tausend Euro

UGB Unternehmensgesetzbuch UmgrStG Umgründungssteuergesetz

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel

Zur Vorlage an das Handelsgericht Wien

An die Mitglieder des Vorstandes der RHI AG, Wien

Wir haben die Spaltungsprüfung gemäß § 5 Abs 1 SpaltG iVm § 17 SpaltG der

RHI AG,

Wien

FN 103123 b

(im Folgenden auch kurz "übertragende Gesellschaft" bzw. "RHI AG" genannt)

zum Stichtag 31. Dezember 2016 abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Über Antrag des Vorstandes der **RHI AG, Wien**, wurden wir mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 01. Juni 2017, 75 Fr 5313/17 k – 3 zum **Spaltungsprüfer gemäß § 5 Abs 1 Spalt G iVm § 17 SpaltG** bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss daher am 7. Juni 2017 mit uns einen **Prüfungsvertrag**.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

1.2. Durchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die **Auswahl der Prüfungshandlungen** liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere Prüfungshandlungen, ob der Spaltungs- und Übernahmsvertrag vollständig und richtig ist.

Prüfungshandlungen zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Anteile und der allenfalls baren Zuzahlung und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber sowie die Angemessenheit des Barabfindungsangebotes können unterbleiben, da es sich um eine verhältniswahrende Spaltung handelt.

Trotz des rechtsformübergreifenden Charakters entfällt jedoch ein Barabfindungsangebot, da Aktionäre der übertragenden RHI AG im selben Verhältnis am Vermögen der RHI Feuerfest GmbH beteiligt werden und eine Anteilsgewähr unterbleibt.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum Juni 2017 in unseren Räumlichkeiten in Wien durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Andreas Staribacher, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Die von uns benötigten **Auskünfte und Nachweise** wurden uns vom Vorstand der übertragenden Gesellschaft und den uns genannten Auskunftspersonen gegeben.

Der Vorstand der Gesellschaft hat eine **Vollständigkeitserklärung** abgegeben und bestätigt, dass in der auf den Spaltungsstichtag aufgestellten Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016, in der Spaltungs-(Restvermögens-)bilanz zum 1. Jänner 2017 sowie in der Übertragungs- (Übernahme)bilanz zum 1. Jänner 2017 alle Vermögensgegenstände und Schuldposten **richtig und vollständig** erfasst sind und alle Haftungsverhältnisse uns gegenüber offen gelegt wurden. Ebenso wurde darin bestätigt, dass uns sämtliche Unterlagen und Informationen zugegangen sind bzw. zugänglich gemacht worden sind, die nach Meinung der Unterfertigenden für die Prüfung der Spaltung von Bedeutung sind. Zusätzlich bescheinigen sowohl der Vorstand der übertragenden als auch die Geschäftsführung der übernehmenden Gesellschaft, dass weder einem Mitglied des Vorstandes/ der Geschäftsführung noch einem Abschluss-, Gründungs- oder Spaltungsprüfer ein besonderer Vorteil gewährt oder zugesagt wurde.

Für unsere Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Spaltungs- und Übernahmsvertrag vom 23. Juni 2017 (Anlage 1);
- Geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10. März 2017 versehene Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016 samt Anhang (Anlage 2);
- Spaltungsbilanz (Restvermögensbilanz) zum 01. Jänner 2017 (Anlage 3)
- Übertragungs- (Übernahme)bilanz der übernehmenden Gesellschaft zum 01. Jänner 2017 (Anlage 3)
- Gesellschaftsvertrag der übertragenden Gesellschaft
- Gesellschaftsvertrag der übernehmenden Gesellschaft

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der obengenannten, der Spaltung zugrundeliegenden Dokumente, wie insbesondere des Spaltungs- und Übernahmsvertrages in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Spaltungsgesetzes liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Aufstellung der der Spaltung zugrundeliegenden Unterlagen, insbesondere Schlussbilanz, Spaltungs-(Restvermögens-)bilanz und der Übertragungs- (Übernahme)bilanz verantwortlich. Letztere vermitteln ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung dieser Unterlagen und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit diese frei von wesentlichen Fehldarstellungen sind, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Spaltungs- und Übernahmsvertrag vollständig und richtig ist.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Feststellungen zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Anteile und der allenfalls baren Zuzahlung und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber sowie die Angemessenheit des Barabfindungsangebotes können unterbleiben, da es sich um eine verhältniswahrende Spaltung handelt. Trotz des rechtsformübergreifenden Charakters entfällt jedoch ein Barabfindungsangebot, da Aktionäre der übertragenden RHI AG im selben Verhältnis am Vermögen der RHI Feuerfest GmbH beteiligt sind und eine Anteilsgewähr unterbleibt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

2. Rechtliche Verhältnisse und Hergang der Spaltung

Gemäß Spaltungs- und Übernahmsvertrags vom 23. Juni 2017 (Anlage I) abgeschlossen zwischen der RHI AG., FN 103123 b (im Folgenden "übertragende Gesellschaft") und der RHI Feuerfest GmbH, FN 442121 d (im Folgenden "übernehmende Gesellschaft") überträgt die übertragende Gesellschaft den gesamten operativen Geschäftsbetrieb mit dem Stichtag 31.12.2016 auf Grundlage der im Spaltungs- und Übernahmsvertrag vom 23. Juni 2017 angeführten Übertragungsbilanz (Übernahmebilanz) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Abspaltung zur Aufnahme auf die übernehmende Gesellschaft.

Da die übertragende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft ist, unterbleibt die Gewährung von Geschäftsanteilen (Anteilsgewähr) durch die übernehmende Gesellschaft an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft gemäß § 17 Ziffer 5 Spaltungsgesetz iVm § 96 Absatz 2 GmbHG iVm § 224 Absatz 2 Ziffer 1 Aktiengesetz.

Der Abspaltung zur Aufnahme wird als Spaltungsstichtag der 31. Dezember 2016 zugrunde gelegt.

Mit Beginn des 1.1.2017 gilt der gesamte operative Geschäftsbetrieb – mit Ausnahme der im Spaltungsvertrag als Restvermögen beschriebenen Vermögensgegenstände – auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. Dementsprechend treffen mit Wirkung vom Ablauf des Spaltungsstichtages (31.12.2016) alle Nutzungen und Lasten des gesamten operativen Geschäftsbetriebes die übernehmende Gesellschaft. Mit Wirkung vom Ablauf des Spaltungsstichtages an – sohin ab 01.01.2017 – tritt die übernehmende Gesellschaft aus wirtschaftlicher und bilanzrechtlicher Sicht in alle dem operativen Geschäftsbetrieb gehörigen Rechtsverhältnisse und alle Handlungen ein, welche sich auf den vorhin erwähnten Betrieb beziehen, gelten aus wirtschaftlicher und bilanzrechtlicher Sicht als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mangels Verzicht seitens der Anteilshaber der übertragenden bzw. der Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft eine Spaltungsprüfung im Sinne des § 5 Spaltungsgesetz iVm § 17 Ziffer 5 Spaltungsgesetz erfolgt und ein Spaltungsbericht (§ 4 Abs. 1 Spaltungsgesetz iVm § 17 Ziffer 5 Spaltungsgesetz) erstellt wird

Bei der übertragenden Gesellschaft im Sinne des Spaltungsgesetzes ist keine Kapitalherabsetzung beabsichtigt.

3. Prüfung des Spaltungs- und Übernahmsvertrages

Die Angaben im Spaltungs- und Übernahmsvertrag erfüllen die Anforderungen des § 2 Abs 1 SpaltG. Alle im gegenständlichen Fall anwendbaren und erforderlichen Angaben wurden vollständig erläutert und entsprechen den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.

Zu diesem Ergebnis kommen wir, da die gemäß § 2 Abs 1 SpaltG genannten Anforderungen im Spaltungs- und Übernahmsvertrag wie folgt behandelt sind:

<u>Die Firma und der Sitz der übertragenden Gesellschaft und die vorgesehenen Gesellschaftsverträge</u> der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften (§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG):

Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft sind im Punkt 4.1 des Spaltungs- und Übernahmsvertrages angeführt.

Die Gesellschaftsverträge der übertragenden sowie der übernehmenden Gesellschaft sind dem Spaltungs- und Übernahmsvertrag als Anlage 5 (übertragenden Gesellschaft) und Anlage 6a (übernehmende Gesellschaft – aktuelle Fassung) bzw. Anlage 6b (übernehmende Gesellschaft – Fassung, welche von der Hauptversammlung gleichzeitig mit der Spaltung beschlossen wird))angeschlossen.

Erklärung über die Übertragung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft jeweils im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Anteilen an den neuen Gesellschaften (§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG):

Der Spaltungs- und Übernahmsvertrag erläutert die Übertragung des Betriebs im Punkt 4.2.

Zur Gewährung von Anteilen an der neuen Gesellschaft führt 4. 2. (b) des Spaltungs- und Übernahmsvertrages wie folgt aus: Da die übertragende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft ist, unterbleibt in Übereinstimmung mit § 17 Ziffer 5 SpaltG iVm § 96 Absatz 2 GmbHG iVm § 224 Absatz 2 Ziffer 1 AktG die Gewährung von Geschäftsanteilen durch die übernehmende Gesellschaft an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft. Die Aktionäre der übertragenden (spaltenden) Gesellschaft sind mittelbar an der übernehmenden Gesellschaft im selben Verhältnis wie an der übertragenden Gesellschaft beteiligt. Dieses Unterbleiben der Gewährung von Anteilen widerspricht weder dem Verbot der Rückgewähr von Einlagen (weil durch die Spaltung keine Gesellschaft ohne Gegenleistung entreichert wird) noch der Befreiung von Einlageverpflichtungen (weil bei beiden Spaltungsbeteiligten Gesellschaften das Nennkapital voll aufgebracht ist). Da die Beteiligung der übertragenden an der übernehmenden Gesellschaft nicht zu Spaltungsvermögen gehört und daher nicht Teil der Spaltung ist, findet keine Anteilsauskehr (Anteilsdurchschleusung) gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 224 Abs 3 AktG statt.

Das Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber sowie gegebenenfalls die Höhe einer baren Zuzahlung der beteiligten Gesellschaften, die zehn von Hundert des auf die gewährten Anteile entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals nicht übersteigen darf, sowie von Zuzahlungen Dritter, die unbeschränkt zulässig sind (§ 2 Abs 1 Z 3 SpaltG):

Die Abspaltung erfolgt ohne Gewährung von neuen Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft (§ 17 SpaltG iVm § 96 Absatz 2 GmbHG iVm § 224 Absatz 2 Ziffer 1 AktG). Es finden keine baren Zuzahlungen statt.

Die entsprechenden Ausführungen finden sich im Punkt 4.3. des Spaltungs- und Übernahmsvertrages.

Die Einzelheiten der Herabsetzung des Nennbetrages bei Nennbetragsaktien oder der Zusammenlegung von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft, wenn diese ihr Nennkapital gemäß § 3 herabsetzt (§ 2 Abs 1 Z 4 SpaltG):

Es kommt zu keiner Kapitalherabsetzung bei der übertragenden Gesellschaft und daher auch zu keiner Zusammenlegung von Anteilen an der übertragenden Gesellschaft.

Der Spaltungs- und Übernahmsvertrag erläutert dies im Punkt 4.4.

Die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen an den neuen Gesellschaften (§ 2 Abs 1 Z 5 SpaltG):

Die Abspaltung erfolgt ohne Gewährung von neuen Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft (§ 17 SpaltG iVm § 96 Absatz 2 GmbHG iVm § 224 Absatz 2 Ziffer 1 AktG) – die Festsetzung von Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen unterbleibt daher – siehe Punkt 4.5 des Spaltungs- und Übernahmsvertrages.

Den Zeitpunkt, von dem an die Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch (§ 2 Abs 1 Z 6 SpaltG):

Da keine Gewährung von Anteilen erfolgt, ist hierfür kein Gewinnbezugsanspruch festzulegen. Der Spaltungs- und Übernahmsvertrag erläutert dies im Punkt 4.6.

<u>Den Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der neuen Gesellschaften vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag) (§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG):</u>

Spaltungsstichtag ist der 31. Dezember 2016. Alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft gelten daher ab dem 1. Jänner 2017 0:00 Uhr als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Punkt 4.7 des Spaltungs- und Übernahmsvertrages).

Die Rechte, die die neuen Gesellschaften einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte, wie Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsanteilen, Gewinnschuldverschreibungen und Genußrechten, gewähren, und gegebenenfalls die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen (§ 2 Abs 1 Z 8 SpaltG):

Gemäß Punkt 4.8 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags gewähren weder die übertragende noch die übernehmende Gesellschaft ihren Gesellschaftern noch Dritten besondere Rechte. Maßnahmen gemäß § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG werden nicht gesetzt, weshalb entsprechende Regelungen entbehrlich sind.

Jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Vorstands oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem Abschluß-, Gründungs- oder Spaltungsprüfer gewährt wird (§ 2 Abs 1 Z 9 SpaltG):

Es wurde keiner der im Gesetz angeführten Personen ein besonderer Vorteil gewährt und wurde uns dies von der Geschäftsführung ausdrücklich bescheinigt. Der Spaltungs- und Übernahmsvertrag erläutert dies in Punkt 4.9.

Die genaue Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile, die an jede der übernehmenden Gesellschaften übertragen werden; dabei kann auf Urkunden, wie Bilanzen, insbesondere gemäß Z 12, und Inventare, Bezug genommen werden, soweit deren Inhalt eine Zuordnung des einzelnen Vermögensteiles ermöglicht (§ 2 Abs 1 Z 10 SpaltG):

Der im Wege der Abspaltung übertragene gesamte operative Geschäftsbetrieb wird in Punkt 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmsvertrages beschrieben und wird in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die Übertragungsbilanz (Übernahmebilanz) verwiesen, die dem Spaltungs- und Übernahmsvertrag als Anlage 2 beigefügt ist.

Ergänzt sei in diesem Zusammenhang, dass es sich bei dem übertragenen Betrieb um einen Betrieb iSd § 32 Abs 2 iVm § 12 Abs 2 Z 1 Umgründungssteuergesetz handelt.

Die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft (Anlage 1 zum Spaltungs- und Übernahmsvertrag) wurde ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 abgeleitet, welcher mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Prüfungsurteil) gemäß § 274 Abs. 1 UGB der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH vom 10. März 2017 versehen ist.

Wir haben uns davon überzeugt, dass sowohl die Übernahmebilanz des zu übertragenden Betriebs als auch die Spaltungsbilanz (als Restbilanz) des nach der Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Nettovermögens, beide zum 1. Jänner 2017, aus der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016 ordnungsmäßig abgeleitet wurden.

Die im Spaltungs- und Übernahmsvertrag festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden in der Übertragungsbilanz (Übernahmebilanz) vollständig und richtig dargestellt. Die Spaltungsbilanz (Restvermögensbilanz) zeigt das bei der übertragenen Gesellschaft verbleibende Vermögen bzw. die verbleibenden Verbindlichkeiten.

Eine Regelung über die Zuordnung von Vermögensteilen, die sonst auf Grund des Spaltungsplans keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können (§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG):

Vermögensteile, die einer an der Spaltung beteiligten Gesellschaft nicht zugeordnet werden können, sind gemäß Punkt 4.11 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags im Zweifel der übernehmenden Gesellschaft zuzuordnen.

Die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft, weiters Eröffnungsbilanzen der neuen Gesellschaft verbleibende Vermögen ausweist (§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG):

Die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft ist – als Teil des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Bestätigungsvermerk als Anlage 1 dem Spaltungs- und Übernahmsvertrags beigefügt.

Die Übertragungsbilanz (Übernahmebilanz) wurde dem Spaltungs- und Übernahmsvertrags als Anlage 2 beigelegt.

Die Spaltungsbilanz (Restvermögensbilanz) findet sich in der Anlage 3 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags.

Bei einer nicht verhältniswahrenden Spaltung (§ 8 Abs. 3) und einer rechtsformübergreifenden Spaltung (§ 11) die Bedingungen der von einer beteiligten Gesellschaft oder einem Dritten angebotenen Barabfindung; diese Regelung kann entfallen, wenn alle Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft schriftlich in einer gesonderten Erklärung darauf verzichten (§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG):

Bei der gegenständlichen Spaltung handelt es sich um eine verhältniswahrende Spaltung weswegen es kein Austrittsrecht gemäß § 9 SpaltG gibt. Trotz des rechtsformübergreifenden Charakters der Spaltung entfällt wegen des Unterbleibens der Anteilsgewähr auch das Austrittsrecht gemäß § 11 SpaltG, so dass die Festlegung eines Barabfindungsbetrages entfällt.

4. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)

Wir haben uns im Rahmen unserer Spaltungsprüfung von der Vollständigkeit und Richtigkeit des Spaltungs- und Übernahmsvertrags vom 23. Juni 2017 der

RHI AG

Wien FN 103123 b

überzeugt und stellen zusammenfassend fest:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Spaltungsprüfung gemäß § 5 Abs 1 SpaltG iVm § 17 SpaltG entspricht der Spaltungs- und Übernahmsvertrag den gesetzlichen Vorschriften."

Wien, am 23. Juni 2017

PKF Österreicher-Staribacher

Wirtschaftspruifungs Comby & Co KG

PKF Österreicher -Staribacher

Dr. Andreas Staribacher Wirtschaftsprüfer

Dr. Thomas Außerlechner Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

ANLAGE 1



Geschäftszahl: 17.133

vom 23.06.2017

NOTARIATSAKT

ben mir,
Amtskanzlei in wohin ich mich
durch Stefan r Barbara Po-
Be 9, vertreten gter Geschäfts-
Jrkunde eigen-
Indfünfzig) der Votariatsakt als
deren Rechts- angen und auf

Spaltungs- und Übernahmsvertrag

zwischen

RHI AG mit dem Sitz in Wien Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

und

RHI Feuerfest GmbH mit dem Sitz in Wien Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

23.06.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Präambel	3
2.	Darstellungen der Umgründungen zum 31.12.2016 (Kettenumgründung)	4
3.	Vertragsgegenstand, Kapitalaufbringung und -erhaltung	5
4.	Obligatorischer Vertragsinhalt	7
5.	Kettenumgründung	13
6.	Aufschiebende Bedingung, Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen	13
7.	Vollmacht	14
8.	Umgründungssteuerrecht	14
9.	Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben	14
10	Schlussheetimmungen	1.4

1. Präambel

- 1.1 Im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien ist unter FN 103123 b die RHI AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, eingetragen ("RHI"). Das Grundkapital der RHI beträgt EUR 289.376.212,84 und ist zerlegt in 39.819.039 auf Inhaber lautende Stückaktien. Die Aktien der RHI sind zu ISIN AT0000676903 im Marktsegment Prime Market zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.
- 1.2 Im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien ist unter FN 442121 d die RHI Feuerfest GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, eingetragen ("RHI GmbH"). Das Stammkapital der RHI GmbH beträgt EUR 50.000.000.00.
- 1.3 RHI ist Alleingesellschafterin der RHI GmbH.
- 1.4 RHI-MAG N.V. ist eine niederländische Aktiengesellschaft (naamloze vennootschap) mit Sitz in Arnhem, Niederlande, und Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich, eingetragen unter 68991665 im Handelsregister der Wirtschaftskammer der Niederlande ("RHI-MAG"). Alleinaktionärin der RHI-MAG ist die RHI. RHI-MAG hat ihren Verwaltungssitz in Wien, Österreich, in den Geschäftsräumlichkeiten der RHI. Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung iSd § 27 Bundesabgabenordnung (Place of Effective Management, "POEM") der RHI-MAG ist somit in Wien, Österreich. RHI-MAG ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig gemäß § 1 Abs 2 KStG.
- Magnesita Refratários S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach brasilianischem Recht 1.5 ("Magnesita"), deren Aktien im höchsten Segment der BM&FBovespa - Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros de São Paulo, dem sogenannten Novo Mercado. gehandelt werden ("Magnesita Aktien"). Magnesita wird von einem Syndikat bestehend aus mehreren Gesellschaftern, nämlich Alumina Holdings, LLC ("Alumina"), GPCP4 Fundo de Investmento em Partic. ("GPCP4") und Rearden L. Holdings 3 S.A R.L. ("Rhône"), kontrolliert (Alumina, GPCP4 und Rhône gemeinsam "Control Block"). Magnesita hat insgesamt 50.894.981 Stück Magnesita Aktien ausgegeben ("Grundkapital Magnesita"). Alumina hält 17.730,945 Stück Magnesita Aktien, MAG hat ihre Magnesita Aktien verkauft, GPCP4 hält 227.660 Stück Magnesita Aktien. Rhône hält 4.203.915 Stück Magnesita Aktien. Der Control Block hält sohin 22.162.520 Stück Magnesita Aktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 43,55% entsprechen. UV Gestora de Ativos Financeiros LTDA hält 2.889.308 Stück Magnesita Aktien. Alaska Investimentos Ltda, hält 2.793.830 Stück Magnesita Aktien. Die restlichen Magnesita Aktien in Höhe von rund 45,29% befinden sich im Streubesitz (Free Float).
- 1.6 RHI und Magnesita sind in weiten Bereichen in derselben Industrie tätig. Der Unternehmensbetrieb der RHI ist in die drei Segmente Stahl, Industrial, und Rohstoffe unterteilt. Die RHI ist weltweit tätig. RHI und Magnesita sind überwiegend in komplementären sachlichen und räumlichen Märkten tätig.

- 1.7 Am 05.10.2016 schlossen Dutch Brasil Holding BV, eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid) mit ihrem Sitz in Arnhem, die Niederlande, und der Geschäftsanschrift Velperweg 81, 6824 HH Arnhem, Niederlande, eine mittelbare Tochtergesellschaft der RHI ("Dutch Brasil Holding"), als Käufer sowie RHI einerseits und Alumina und Rhône als Verkäufer andererseits einen Aktienkaufvertrag (Share Purchase Agreement) hinsichtlich des Kaufs und der Übertragung von zumindest 46% und höchstens 50% plus eine Aktie des Grundkapitals der Magnesita ("SPA") (gemäß den Bestimmungen im SPA betrifft dies jedoch nicht die von Magnesita gehaltenen eigenen Aktien) ("Verkäufer Magnesita Aktien") ab. Am 03.11.2016 gab GPCP4 eine Erklärung ab, dem SPA als Verkäufer beizutreten (Deed of Adherence) und 227.660 Stück Magnesita Aktien an RHI zu verkaufen ("DOA"; Alumina, GPCP4 und Rhône gemeinsam die "Verkäufer"). Die Verkäufer haben angemessene Bemühungen zu unternehmen. nicht weniger als 46% des Grundkapitals der Magnesita oder mehr als 50 % des Grundkapitals der Magnesita plus eine Aktie an Dutch Brasil Holding und damit mittelbar an RHI zu verkaufen und übertragen ("Kontrollerwerb").
- 1.8 Durch den beabsichtigten Erwerb von Magnesita würde sich RHI mit einem wesentlichen Mitbewerber verbinden und Kosten- und Organisationsynergien in beträchtlichem Ausmaß erzielen. Nach erfolgtem Zusammenschluss der RHI Gruppe mit der Magnesita Gruppe wird RHI-MAG voraussichtlich unter dem Namen RHI-Magnesita firmieren.

2. Darstellungen der Umgründungen zum 31.12.2016 (Kettenumgründung)

- 2.1 Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme ist Bestandteil einer zweistufigen Umgründung (Kettenumgründung) zum 31.12.2016.
- In einem ersten Schritt spaltet RHI ihren gesamten operativen Geschäftsbetrieb samt den in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags genannten Beteiligungen im Wege einer rechtsformübergreifenden und verhältniswahrenden Abspaltung zur Aufnahme gemäß §§ 1 Abs 2 Z 2 iVm 17 SpaltG unter Anwendung der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG zum Stichtag 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ, auf RHI GmbH ab ("Spaltung"). Die Spaltung soll noch vor der Verschmelzung (siehe Punkt 2.3) erfolgen, um den Verbleib des derzeitigen operativen Betriebs und der in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer der RHI in einer österreichischen Gesellschaft sicherzustellen.
- 2.3 Unmittelbar nach Rechtswirksamkeit der Spaltung ist beabsichtigt, in einem zweiten Schritt RHI im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unter Anwendung des EU-VerschG, des AktG, des Art I UmgrStG und der korrespondierenden Regeln nach niederländischem Recht zum Stichtag 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ, auf RHI-MAG zu verschmelzen ("Verschmelzung"). Zu diesem Zweck werden RHI und RHI-MAG einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufstellen, demzufolge das Gesellschaftsvermögen der RHI durch Gesamtrechtsnachfolge auf RHI-MAG übergehen soll. Die Übertragung betrifft das Vermögen von RHI mit allen Rechten, Verpflichtungen und Vertragsverhältnissen, wie es nach Eintragung der Spaltung

- besteht und wie es sich nach der Eintragung der Spaltung bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung verändert.
- 2.4 Die Spaltung und Verschmelzung werden parallel vorbereitet; die Spaltung ist der Verschmelzung vorgelagert. Aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verknüpfung der Spaltung mit der Verschmelzung und aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Spaltung als auch die Verschmelzung jeweils von Hauptversammlungen der RHI und RHI-MAG mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht (i) der Spaltungs- und Übernahmsvertrag insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RHI und der RHI-MAG die Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der Verschmelzungsplan gemäß § 5 EU-VerschG insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der RHI und die Generalversammlung der RHI GmbH die gegenständliche Spaltung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und diese im Firmenbuch eingetragen wird. Sollte - aus welchen Gründen auch immer - die Spaltung, jedoch nicht die nachfolgende Verschmelzung wirksam werden, so kommt Punkt 6 des Spaltungsund Übernahmsvertrags zur Anwendung. Da die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung mit der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch aufschiebend bedingt ist, betrifft die Vermögensübertragung im Zuge der Verschmelzung das Vermögen von RHI mit allen Rechten, Verpflichtungen und Vertragsverhältnissen, wie es nach Eintragung der Spaltung besteht und sich danach bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung verändert.
- 2.5 Der Spaltungs- und Verschmelzungsstichtag ist der 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ. Der Spaltungsbeschluss gemäß §§ 8 iVm 17 Z 5 SpaltG sowie der Verschmelzungsbeschluss sollen in derselben Hauptversammlung der RHI gefasst werden. Die Hauptversammlung der RHI-MAG wird voraussichtlich am 04.08.2017 über die Verschmelzung beschließen. Die Generalversammlung der RHI GmbH wird voraussichtlich am selben Tag über die Spaltung beschließen. Nach Erteilung der Zustimmungen durch die Hauptversammlung der RHI sowie Generalversammlung der RHI GmbH wird der Spaltungs- und Übernahmsvertrag von RHI und RHI GmbH in Notariatsaktsform abgeschlossen.
- 2.6 Durch die gegenständliche Spaltung bleibt die Börsenotiz von RHI an der Wiener Börse unberührt. Erst durch Rechtswirksamkeit der Verschmelzung kommt es zur Beendigung der Börsenotierung (*Delisting*) von RHI, wobei allerdings deren Gesamtrechtsnachfolgerin RHI-MAG an der London Stock Exchange börsennotiert sein wird.
- 2.7 RHI ist vertraglich verpflichtet, die Spaltung und die Verschmelzung als aufschiebende Bedingung des SPA zur Erfüllung des SPA Closing durchzuführen. Die Nichtdurchführung der Spaltung hat die Verpflichtung zur Zahlung einer Break Fee durch Dutch Brasil Holding und RHI in Höhe von insgesamt EUR 20.000.000,00 an die Verkäufer Magnesita Aktien zur Folge.
- 3. Vertragsgegenstand, Kapitalaufbringung und -erhaltung

3.1 Vertragsgegenstand

RHI überträgt nach Maßgabe dieses Vertrags sämtliche in Kapitel 4.10.1 dieses Vertrages angeführten Aktiva und Passiva ("Spaltungsvermögen") durch Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG unter Anwendung der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG mittels Gesamtrechtsnachfolge auf RHI GmbH. Nicht übertragen werden die in Kapitel 4.10.2 dieses Vertrages angeführten Vermögensteile. Vermögensgegenstände, Rechte, Pflichten, Vertragsverhältnisse, Ansprüche, Haftungen, Verbindlichkeiten oder sonstige Rechtspositionen, die weder durch diesen Vertrag noch durch die Übernahmebilanz (Anlage J2). oder die Restvermögens(Spaltungs-)bilanz (Anlage ./3) zugeordnet werden, sind im Zweifel der RHI GmbH zuzuordnen und sind somit ebenfalls Bestandteil des Spaltungsvermögens (Zweifelsregel nach § 2 Abs 1 Z 11 SpaltG).

3.2 Kapitalaufbringung und -erhaltung

- (a) Restvermögen: PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG hat als mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 01.06.2017 bestellter Restvermögensprüfer gemäß § 3 Abs 4 SpaltG geprüft, ob der tatsächliche Wert des nach Durchführung der Spaltung verbleibenden Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft wenigstens der Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung entspricht. Die übertragende Gesellschaft hat zum Spaltungsstichtag ein Grundkapital von EUR 289.376.212,84 und gebundene Rücklagen in Höhe von EUR 39.142.056,75. Die übernehmende Gesellschaft wird unmittelbar nach Durchführung der Spaltung ein Stammkapital in Höhe von EUR 50.000.000,00 haben und gebundene Rücklagen in Höhe von EUR 278.518.269,59 bilden. Damit erhöht RHI GmbH ihr gebundenes Kapital auf den gleichen Betrag, den auch RHI als gebundenes Kapital ausweist. Da die Spaltung zur Übertragung des Vermögens auf RHI GmbH als hundertprozentige Tochtergesellschaft der RHI führt, bleibt der Wert des Vermögens der RHI durch die Spaltung unberührt. Der Abgang des Wertes des übertragenen Vermögens bei RHI wird durch die Werterhöhung der Beteiligung an RHI GmbH ausgeglichen. Es findet bei der RHI folglich keine Kapitalherabsetzung statt. Der Restvermögensprüfer hat in seinem Prüfungsbericht bestätigt, dass der tatsächliche Wert des nach Durchführung der Spaltung verbleibenden Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft wenigstens der Höhe des gebundenen Kapitals entsprechen wird.
- (b) **Positiver Verkehrswert**: Der Verkehrswert des übertragenen Reinvermögens ist am Spaltungsstichtag und am Tag des Abschlusses dieses Vertrags positiv.
- (c) Anwendung UmgrStG: Die gegenständliche Spaltung erfolgt in Anwendung der Regeln des Art VI UmgrStG unter Fortführung der UGB und steuerlichen Buchwerte des Spaltungsvermögens. Die Abgabenbegünstigungen der §§ 32 ff UmgrStG werden in Anspruch genommen.

4. Obligatorischer Vertragsinhalt

4.1 Beteiligte Gesellschaften (§ 2 Abs 1 Z 1 iVm § 17 SpaltG)

- Übertragende Gesellschaft ist die RHI AG, FN 103123 b, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien. Das Grundkapital der RHI beträgt EUR 289.376.212,84 und ist zerlegt in 39.819.039 auf Inhaber lautende Stückaktien. Die Aktien der RHI sind zu ISIN AT0000676903 im Marktsegment Prime Market zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. RHI besteht nach Durchführung der Spaltung bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung fort. Eine Kopie der aktuellen Satzung von RHI ist diesem Vertrag als Anlage ./5 angeschlossen. Die Satzung von RHI wird im Zuge der Spaltung nicht geändert.
- Übernehmende Gesellschaft ist die RHI Feuerfest GmbH, FN 442121 d, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien. Das Stammkapital der RHI GmbH beträgt EUR 50.000.000,00. RHI ist Alleingesellschafterin der RHI GmbH. Eine Kopie der aktuellen Errichtungserklärung der RHI GmbH ist diesem Vertrag als Anlage /6a angeschlossen; eine Kopie der Errichtungserklärung der RHI GmbH in der Fassung, die von der Generalversammlung der RHI GmbH gleichzeitig mit der Spaltung beschlossen wird, ist diesem Vertrag als Anlage /6b angeschlossen.

4.2 Übertragungserklärung, Gesamtrechtsnachfolge, keine Anteilsgewährung (§ 2 Abs 1 Z 2 iVm § 17 SpaltG)

- (a) RHI spaltet ab und überträgt nach Maßgabe dieses Vertrags ihren unter Kapitel 4.10.1 dieses Vertrages näher beschriebenen Geschäftsbetrieb einschließlich bestimmter Beteiligungen durch Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG unter Anwendung der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG mittels Gesamtrechtsnachfolge auf RHI GmbH. RHI GmbH nimmt die Übertragung dieser Vermögenswerte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bedingungen dieses Vertrags an.
- (b) Da RHI Alleingesellschafterin der RHI GmbH ist, unterbleibt in Übereinstimmung mit § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG die Gewährung von Geschäftsanteilen an RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft an die Aktionäre von RHI. Die Aktionäre von RHI sind mittelbar an RHI GmbH im selben Verhältnis wie an RHI beteiligt. Dieses Unterbleiben der Gewährung von Anteilen widerspricht weder dem Verbot der Rückgewähr von Einlagen (weil durch die Spaltung keine Gesellschaft ohne Gegenleistung entreichert wird) noch der Befreiung von Einlageverpflichtungen (weil bei beiden spaltungsbeteiligten Gesellschaften das Nennkapital voll aufgebracht ist). Da die Beteiligung von RHI an RHI GmbH nicht zum Spaltungsvermögen gehört und daher nicht Teil der Spaltung ist, findet keine Anteilsauskehr (Anteilsdurchschleusung) gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbH iVm § 224 Abs 3 AktG statt.

4.3 Umtauschverhältnis, bare Zuzahlung (§ 2 Abs 1 Z 3 iVm § 17 SpaltG)

- (a) Wie in Kapitel 4.2 dargestellt, unterbleibt die Gewährung von Geschäftsanteilen an RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft gemäß § 17 Z 5 SpaltG iVm § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 224 Abs 2 Z 1 AktG, weil RHI bereits Alleingesellschafterin der RHI GmbH ist. Die Aktionäre von RHI sind mittelbar an RHI GmbH im selben Verhältnis wie an RHI beteiligt. Es kommt zu keinem Anteilstausch und auch zu keinen Zuzahlungen.
- (b) Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme erfolgt aufgrund der dargestellten Beteiligungsverhältnisse verhältniswahrend. Es werden keine baren Zuzahlungen geleistet.

4.4 Keine Herabsetzung des Grundkapitals oder Zusammenlegung von Anteilen (§°2 Abs 1 Z 4 iVm § 17 SpaltG)

Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft wird aus Anlass der Abspaltung zur Aufnahme nicht herabgesetzt, weil der tatsächliche Wert des der übertragenden Gesellschaft verbleibenden Vermögens nach Durchführung der Abspaltung jedenfalls dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen entspricht. Der Buchwert des im Zuge der Spaltung übertragenen Spaltungsvermögens entspricht der spaltungsbedingten Erhöhung des Buchwerts der Beteiligung von RHI an der RHI GmbH nach Rechtswirksamkeit der Spaltung. Es kommt zu keiner Zusammenlegung von Aktien bzw. Anteilen.

4.5 Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen (§ 2 Abs 1 Z 5 iVm § 17 SpaltG)

Wie in Kapitel 4.2 dargestellt, erfolgt die gegenständliche Spaltung ohne die Gewährung von Geschäftsanteilen an der RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft. Die Festsetzung von Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen unterbleibt daher.

4.6 Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung (§ 2 Abs 1 Z 6 iVm § 17 SpaltG)

Mangels Gewährung von Geschäftsanteilen an der RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft unterbleibt die Festsetzung eines Stichtags für die Begründung der Gewinnbeteiligung aufgrund gewährter Geschäftsanteile. Ungeachtet dessen hat RHI als Alleingesellschafterin von RHI GmbH Anspruch auf Beteiligung am gesamten Gewinn von RHI GmbH.

4.7 Spaltungsstichtag (§ 2 Abs 1 Z 7 iVm § 17 SpaltG)

Ungeachtet der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Übertragung des Spaltungsvermögens auf RHI GmbH im Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch gilt als Spaltungsstichtag im Sinn der §§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG und 33 Abs 6 UmgrStG der 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ. Dieser stimmt mit dem Stichtag der diesem Vertrag als Anlage ./1 angeschlossenen Jahresabschluss der RHI zum 31.12.2016 samt Anhang und Bestätigungsvermerk überein. Alle Handlungen von RHI betreffend das Spaltungsvermögen gelten daher ab dem 01.01.2017, 00:00 Uhr, MEZ, als für Rechnung der RHI GmbH vorgenommen, soweit sie dem Spaltungsvermögen zuzuordnen sind.

4.8 Sonderrechte (§ 2 Abs 1 Z 8 iVm § 17 SpaltG)

Sonderrechte oder andere Rechte iSd § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG werden weder den Aktionären von RHI noch anderen Personen iSd § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG gewährt. Maßnahmen iSd § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG werden nicht gesetzt.

4.9 Besondere Vorteile für Organmitglieder und Prüfer (§ 2 Abs 1 Z 9 iVm § 17 SpaltG)

Weder Mitgliedern des Vorstands der RHI oder der Geschäftsführung der RHI GmbH noch Mitgliedern des Aufsichtsrats der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Spaltungs-, Restvermögens- oder sonstigem Prüfer wird ein besonderer Vorteil iSd § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt.

Das dem Spaltungs- und Restvermögensprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Spaltungs- und Restvermögensprüfung ist kein besonderer Vorteil im Sinne des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG. Gleiches gilt für den Abschlussprüfer und für allfällige sonstige Prüfer.

4.10 Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 Abs 1 Z 10 iVm § 17 SpaltG)

4.10.1 Beschreibung des Spaltungsvermögens

RHI überträgt auf RHI GmbH ihren gesamten Betrieb und ihr gesamtes Vermögen, mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 näher beschriebenen Vertragsverhältnisse und Vermögenswerte.

Unter Berücksichtigung der Zweifelsregel gemäß Kapitel 4.11 umfasst das in der Übernahmebilanz ausgewiesene Spaltungsvermögen insbesondere auch:

- (a) den gesamten operativen Geschäftsbetrieb von RHI, sofern nicht unter Kapitel 4.10.2 genannt;
- jene Aktiva und Passiva, die in der diesem Vertrag als Anlage ./2 (b) angeschlossenen Übernahmebilanz von RHI zum 01.01.2017, 24:00 Uhr insgesamt ausgewiesen sind, insbesondere die Gegenstände des Anlagevermögens und die Gegenstände des Umlaufvermögens sowie Forderungen und Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 genannten, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch eintretenden Veränderungen, die aus den zum Rechnungswesen der RHI gehörenden Aufzeichnungen ersichtlich sind. Weiters gehören dazu Vermögensgegenstände sämtliche (insbesondere im Zusammenhang mit Produktionsbetrieb und Warenlagern), Verträge, Rechte und Verpflichtungen, anhängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, soweit sie funktionell dem übertragenen Vermögen zuzurechnen sind oder sich darauf beziehen, selbst wenn nicht explizit aus der Übernahmebilanz ersichtlich sind:
- (c) sämtliche Kommanditanteile von RHI an Refractory Intellectual Property

- GmbH & Co KG (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 219265 z), Wienerbergstraße 11, 1100 Wien;
- (d) sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Refractory Intellectual Property GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 218190 v), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- (e) 74,8% der Geschäftsanteile von RHI an RHI Refractories Raw Material GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 138973 y), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- (f) sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Veitscher Vertriebsgesellschaft m.b.H. (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 127094 d), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- (g) sämtliche Komplementäranteile von RHI an Veitsch-Radex GmbH & Co OG (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 221994 m), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- (h) sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Veitsch-Radex GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 219532 t), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- (i) sämtliche Geschäftsanteile von RHI an "VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft m.b.H. (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 168287 g), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- alle Vertragsverhältnisse von RHI mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 (j) genannten, jeweils in der geltenden Fassung samt allfälligen Nachträgen und Änderungen, einschließlich Finanzierungsverträge (insbesondere die in Anlage ./4.10.1 (j) genannten Finanzierungsverträge), Garantien Patronatserklärungen (insbesondere die in Anlage./4.10.1 (j) genannten Garantien und Patronatserklärungen), Mietverträge betreffend die von RHI genutzten Geschäftsräume und sonstige Bestandverträge (insbesondere die in Anlage ./4.10.1 (j) genannten Bestandverträge) und Dienstverträge von Mitarbeitern von RHI (etwa freie Mitarbeiter, Arbeiter oder Angestellte) einschließlich Pensionsverträge oder Pensionsansprüche und sonstige vertragliche und nebenvertragliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis sowie damit verbundene Abgaben und sonstige öffentlich-rechtliche Lasten oder Obliegenheiten, Verbindlichkeiten und Personalrückstellungen, allen Mitgliedschaften bei Institutionen, Vereinen und Verbänden (insbesondere die in Anlage ./4.10.1 (i) genannten Mitgliedschaften sowie alle mit diesen Vertragsverhältnissen in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten);
- (k) alle Zusatz- und Änderungsvereinbarungen sowie Nachträge zu den vorstehenden Rechtsgeschäften und Verträgen;
- (1) sämtliche Liegenschaften im Alleineigentum oder Miteigentum von RHI sowie sämtliche verbücherte und nicht verbücherte Rechte von RHI an Liegenschaften mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 genannten,

- insbesondere die in Anlage ./4.10.1 (1) genannten Liegenschaften und Rechte an Liegenschaften;
- (m) sämtliche im Eigentum von RHI stehenden Marken, Patente, Domains und sonstigen Immaterialgüterrechte mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 genannten, insbesondere die in Anlage ./4.10.1 (m) genannten Marken, Patente, Domains und sonstigen Immaterialgüterrechte;
- (n) sämtliche im Eigentum von RHI stehenden Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 genannten, insbesondere die in Anlage ./4.10.1 (n) genannten Kraftfahrzeuge;
- (o) alle öffentlich-rechtlichen Rechte, Bewilligungen, Berechtigungen und Lizenzen sowie Verpflichtungen sowie sämtliche sonstige Rechte und Rechtsverhältnisse mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 genannten, insbesondere die in Anlage ./4.10.1 (o) genannten Rechte, Bewilligungen, Berechtigungen und Lizenzen; und
- (p) sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber mit RHI verbundenen Unternehmen.

4.10.2 Beschreibung des Restvermögens

Bei RHI verbleiben ausschließlich folgende Vertragsverhältnisse und Vermögenswerte:

- (a) insbesondere jene Aktiva und Passiva, die in der diesem Vertrag als Anlage ./3 angeschlossenen Restvermögens(Spaltungs)bilanz der RHI zum 01.01.2017 insgesamt ausgewiesen sind, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch eintretenden Veränderungen, die sich aus dem zum Rechnungswesen gehörenden sonstigen Aufzeichnungen ergeben;
- (b) sämtliche Geschäftsanteile von RHI an RHI GmbH:
- (c) sämtliche Aktien von RHI an RHI-MAG;
- (d) 25% der Geschäftsanteile von RHI an RHI Refractories Raw Material GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 138973 y), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;
- (e) [Freigelassen];
- sämtliche Vertragsverhältnisse von RHI, die in direktem Zusammenhang mit der Börsenotiz von RHI an der Wiener Börse stehen, insbesondere der Vertrag zwischen der Wiener Börse AG und der RHI vom 19.11.2001 samt Nachträgen, sowie sämtliche Vertragsverhältnisse von RHI, die in direktem Zusammenhang mit der künftigen Börsenotiz von RHI-MAG an der Londoner Börse stehen;
- (g) das SPA und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen

und Erklärungen von RHI einschließlich aller Zusatz- und Änderungsvereinbarungen sowie Nachträge zu den vorstehenden Dokumenten;

- (h) sämtliche Vermögenswerte der RHI, die RHI-MAG benötigt, um den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung in Österreich aufrechtzuerhalten;
- (i) [Freigelassen];
- (j) die in Anlage ./4.10.2(j) angeführten Beraterverträge;
- (k) sämtliche im Zusammenhang mit der Spaltung und der Verschmelzung von RHI abgeschlossenen Verträge mit dem Spaltungsprüfer, dem Restvermögensprüfer und dem Verschmelzungsprüfer;
- (l) das zu GZ 41 Cg 44/17d vor dem Handelsgericht Wien geführte Anfechtungsverfahren der Staller Investments GmbH, FN 276784 k, gegen RHI;
- (m) sämtliche Verträge der RHI in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kontrollerwerb, der Spaltung und der Verschmelzung.

4.10.3 Übertragung der in Kapitel 4.10.1 angeführten Beteiligungen

RHI und RHI GmbH verpflichten sich zur Vornahme sämtlicher notwendiger oder nützlicher Schritte, die erforderlich sind, um die in Kapitel 4.10.1 angeführten Beteiligungen nach dem auf diese Anteile jeweils anwendbaren Recht rechtswirksam und gültig zu übertragen und den entsprechenden Registerstand herzustellen. Festgehalten wird, dass alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die Übertragung dieser Anteile vorliegen.

4.11 Zweifelsregel für die Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 Abs 1 Z 11 iVm § 17 SpaltG)

Vermögensgegenstände, Rechte, Pflichten, Vertragsverhältnisse, Ansprüche, Haftungen, Verbindlichkeiten oder sonstige Rechtspositionen, die weder durch diesen Vertrag noch durch die Übernahmebilanz (Anlage /2) oder die Spaltungsbilanz (Anlage /3) zugeteilt werden, sind im Zweifel der RHI GmbH zuzuordnen.

4.12 Bilanzen (§ 2 Abs 1 Z 12 iVm § 17 SpaltG)

Folgende Bilanzen sind diesem Vertrag als integrale Bestandteile angeschlossen:

- (a) der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss von RHI zum 31.12.2016 samt Anhang als Anlage ./1;
- (b) die Übernahmebilanz von RHI GmbH zum 01.01.2017 als Anlage ./2;
- (c) die Restvermögens(Spaltungs)bilanz von RHI zum 01.01.2017 als Anlage ./3;

4.13 Barabfindung (§ 2 Abs 1 Z 13 iVm § 17 SpaltG, §§ 9, 11 SpaltG)

Die Festlegung einer Barabfindung entfällt, weil es sich bei der gegenständlichen Spaltung um eine verhältniswahrende Spaltung handelt und die Gewährung von Geschäftsanteilen an RHI GmbH in Übereinstimmung mit § 17 Z 5 SpaltG iVm § 11 iVm § 2 Abs 1 Z 13 SpaltG unterbleibt. Wegen des verhältniswahrenden Charakters der Spaltung gibt es kein Austrittsrecht gemäß § 9 SpaltG. Wegen des Unterbleibens der Anteilsgewähr entfällt trotz des rechtsformübergreifenden Charakters der Spaltung auch das Austrittsrecht gemäß § 11 SpaltG, weil die bloße Mediatisierung der Aktionäre der RHI kein solches Austrittsrecht begründet. Die Aktionäre von RHI haben daher weder nach § 9 noch nach § 11 SpaltG einen Anspruch auf Barabfindung, und es ist somit auch nicht erforderlich, eine angemessene Barabfindung festzulegen.

5. Kettenumgründung

Aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verknüpfung der Spaltung und der Verschmelzung und aufgrund der Tatsache, dass beide Maßnahmen jeweils von den Gesellschafterversammlungen der beteiligten Gesellschaften mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht (i) der Spaltungs- und Übernahmsvertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RHI und der RHI-MAG die Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der Verschmelzungsplan gemäß § 5 EU-VerschG insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlung der RHI und die Generalversammlung der RHI GmbH die gegenständliche Spaltung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und diese im Firmenbuch eingetragen wird. Sollte – aus welchen Gründen auch immer – die Spaltung, jedoch nicht die nachfolgende Verschmelzung wirksam werden, so kommt Kapitel 6 dieses Vertrages zur Anwendung.

6. Aufschiebende Bedingung, Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen

- 6.1 Die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages ist aufschiebend bedingt (a) mit dessen Genehmigung durch die Hauptversammlung der RHI und der Generalversammlung der RHI GmbH und (b) mit der Genehmigung der Verschmelzung durch die Hauptversammlungen der RHI und RHI-MAG.
- 6.2 Der Vorstand der RHI soll in der über die gegenständliche Spaltung beschlussfassenden Hauptversammlung ermächtigt werden, in seinem Ermessen und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der RHI GmbH die Spaltung erst dann zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden, wenn (i) keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen die Spaltung oder die damit zusammenhängenden Beschlüsse, insbesondere auch die im Rahmen der Verschmelzung zu fassenden Beschlüsse der Hauptversammlung der RHI, anhängig sind oder (ii) derartige Klagen nach rechtlicher Prüfung die Eintragung der Spaltung bzw der Verschmelzung im Firmenbuch (und damit deren Wirksamwerden und damit das Wirksamwerden aller damit zusammenhängenden Beschlüsse) voraussichtlich nicht verhindern werden.
- 6.3 Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen oder sonstigen Gründen eine Eintragung der Spaltung und/oder Verschmelzung und der

damit zusammenhängenden Beschlüsse verzögert werden, so sind die Vorstände der Gesellschaften mit Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsrates – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht im Firmenbuch durchgeführten Spaltungs- und Übernahmsvertrag einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2016 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag einvernehmlich zurückzuziehen.

7. Vollmacht

RHI und RHI GmbH bevollmächtigen hiermit Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati 7.1.1 Rechtsanwälte GmbH, Parkring 2, 1010 Wien, alle Verträge, auch in Form von Notariatsakten, abzuschließen und abzuändern (einschließlich dieses Spaltungs- und Übernahmsvertrags), Erklärungen oder Verzichte abzugeben entgegenzunehmen, Eingaben an Gerichte, insbesondere Firmenbucheingaben und Grundbuchsgesuche, sowie Eingaben an Verwaltungsbehörden auch notariell beglaubigt zu unterfertigen, sowie alle anderen Handlungen zu setzen, die zur Durchführung der in diesem Vertrag festgelegten Spaltung sowie zur Übertragung des Spaltungsvermögens erforderlich und/oder zweckmäßig sind und zu diesem Zwecke auch Untervollmachten im Umfang dieser Vollmacht zu erteilen. Die Bevollmächtigten sind vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit. Jeder Bevollmächtigte ist befugt, diese Vollmacht ganz oder zum Teil an Dritte zu übertragen.

8. Umgründungssteuerrecht

- 8.1 Die gegenständliche Spaltung erfolgt in Anwendung der Regeln des Art VI UmgrStG unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte des Spaltungsvermögens. Die Abgabenbegünstigungen der §§ 32 ff UmgrStG werden in Anspruch genommen.
- 8.2 RHI und RHI GmbH bestätigen hiermit, dass durch die Spaltung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird (§ 32 Abs 1 UmgrStG).

9. Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben

Alle mit der Durchführung der gegenständlichen Spaltung (inklusive der Errichtung dieses Vertrages) verbundenen Beratungs- und Notarkosten, Gebühren, Steuern und Abgaben (mit Ausnahme der Personensteuern, wie etwa die Körperschaftsteuer) trägt RHI GmbH.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Soweit sich nicht aus diesem Vertrag oder sonst rechtlich zwingend anderes ergibt, wird die in diesem Vertrag festgelegte Spaltung zivilrechtlich mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch wirksam.
- 10.2 RHI und RHI GmbH verpflichten sich, zur Vornahme aller Rechtshandlungen und Maßnahmen, die zur Durchführung der in diesem Vertrag festgelegten Spaltung

- notwendig und nützlich sind.
- 10.3 Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Kapitels, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Notariatsaktform.
- 10.4 Die gänzliche oder teilweise Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt.
- 10.5 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand wird das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien vereinbart.

[Unterschriftenseite folgt]

RHI AG

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG Vorsitzender

Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner

RHI Feuerfest GmbH

Stefan Borgas, Mc.Oec.HSG

gelerigt gemäß § 50 20

OFF. RT BRIX

Anlagenverzeichnis:

Anlage ./6b

Trinagon Vol Zolomias.					
Anlage ./1	Schlussbilanz RHI zum 31.12.2016 samt Anhang und Bestätigungsvermerk				
Anlage ./2	Übernahmebilanz RHI GmbH zum 01.01.2017				
Anlage ./3	Restvermögens(Spaltungs)bilanz RHI zum 01.01.2017				
Anlage ./ 4.10.1(j)	Mietvertrag RHI Geschäftsräumlichkeiten Wien				
Anlage ./ 4.10.1(j)	Avale und Patronate RHI AG				
Anlage ./ 4.10.1(j)	External loans and drawn facilities as per 31.12.2016				
Anlage ./ 4.10.1(j) RHI - Mitgliedschaften					
Anlage ./ 4.10.1(l)	RHI Grundstücke Liegenschaften				
Anlage ./4.10.1 (li)	Auszug aus dem Grundbuch - KG 01209 Ober St. Veit_Wien EZ 1902 Gst 315_13				
Anlage ./4.10.1 (lii)	Auszug aus dem Grundbuch - KG 60308 Göß_Leoben EZ 396 Gst 469_11 - 469_9				
Anlage ./ 4.10.1(m)	RHI - Marken - Patente - Patentanmeldungen				
Anlage ./ 4.10.1(n)	Verzeichnis der Kraftfahrzeuge				
Anlage ./ 4.10.1(o)	Gewerberegisterauszug RHI AG vom 17.05.2017 – Leoben, Steiermark				
Anlage ./ 4.10.1(o)	Gewerberegisterauszug RHI AG vom 17.05.2017 – Wien				
Anlage ./ 4.10.1(o)	Auszug DVR				
Anlage ./ 4.10.1(o)	CO ₂ -Zertifikate				
Anlage ./4.10.2(f)	Vertrag Wiener Börse AG – RHI AG vom 19.11.2001				
	Schreiben Wiener Börse AG vom 20.12.2001				
	Nachtrag zum Vertrag				
Anlage ./4.10.2(j)	Beraterverträge				
Anlage ./5	Satzung RHI				
Anlage ./6a	aktuelle Errichtungserklärung RHI GmbH				

zukünftige Errichtungserklärung RHI GmbH

ANLAGE 2

Anhaye./1

RHI AG, Wien

BILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

A. Anlagevermögen	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
ranagovernogeri		
 Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Re und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen 	chte 4.026.621,96	4.051
and voltails some and any orditals and any	4.020.021,00	4.001
II. Sachanlagen		
Technische Anlagen und Maschinen	5.569.905,00	5.575
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.409.269,00	3.835
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.754.647,51	3.908
	12.733.821,51	13.318
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.222.993.596,18	1.135.239
Wertpapiere und Wertrechte	494.917,78	3.195
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	12.587,742,72	11.852
	1.236.076.256,68	1.150,286
B. <u>Umlaufvermögen</u>	1.252.836.700,15	1.167.655
b. Omiaulvermogen		
I. Vorrāte		
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	2.773.580,15	2,575
2. Waren	23,595,805,31	28.637
Noch nicht abrechenbare Leistungen	503.144,99	759
or result mont as results as a second region	26.872.530,45	31.971
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.072.000,10	01.571
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.516.916,64	79.024
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	1.614
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	499,105.035,41	477.902
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	276.721.479,31	319.334
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit	·	
denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	9
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände 	30.570.626,91	24.038
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.217.508,15	2.412
	597.192.578,96	580.973
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	75.502.775,36	54.503
	699.567.884,77	667.447
C. Rechnungsabgrenzungsposten	173.190,60	44
D. Aktive latente Steuern	49.202.483,00	0
	2.001.780.258,52	1.835.146

RHI AG, Wien

PASSIVA

A.	<u>Elgenkapital</u>	31.12,2016 EUR	31.12.2015 TEUR
	I. Grundkapital	289.376.212,84	289.376
	II. Kapitalrücklagen Gebundene	39.142.056,75	39.142
	III. Bilanzgewinn davon Gewinnvortrag: EUR 583.724.768,02	698.426.066,12	613.589
	Vorjahr: TEUR 572.997	1.026.944.335,71	942.107
В.	Rückstellungen	00 400 540 00	
	Rückstellungen für Abfertigungen	22.106.518,00	20.613
	Rückstellungen für Pensionen Steuerrückstellungen	27.402.794,00	27.295
	Stederfockstellungen Sonstige Rückstellungen	1.604.799,38 105.186.079.49	3.750
	T. COINING HUGASIENUNGEN	156.300.190,87	55.890 107.548
C.	Verbindlichkeiten		
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	436.738.865,96	463,261
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	129.868.665,96	72.441
	devon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	306.850.000,00	390.820
	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.130.771,67	4.728
	davon mit einer Restlautzeit von bis zu einem Jahr 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.130.771,67	4,728
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jehr	18.435.832,93 18.435.832,93	19.235 19.235
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	335.660.072,18	280.343
	devon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	252.108.899.17	201.619
	devon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	83.553.173.01	78,724
	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein		, , , , ,
	Beteiligungsverhältnis besteht	120,00	0
	davon mit einer Restlautzeit von bis zu einem Jahr	120,00	0
	Sonstige Verbindlichkeiten	24.570.069,20	17.924
	davon mit einer Restlaufzelt von bis zu einem Jahr	21.036.869,20	10.956
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.533.200,00	6.968
	davon aus Steuem	1.619,293,68	2.257
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.317.577,84	1.298
		818.535.731,94	785,491
	•	2.001.780.258,52	1.835.146

	GEWINN- UND VERLUSTRECH	<u>INUNU</u>	
	<u>für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 3</u>	1. Dezember 2016	
	• •	1.1 31.12,2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	1	1.169.143.274,82	1,168,452
Veränderung	des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-215.269,42	173
	erte Elgenleistungen	53.266,32	63
4. Sonstige betr			
	us dem Abgang vom Anlagevermögen ahme der Finanzanlagen	2.324,43	17
	is der Auflösung von Rückstellungen	257.984,18	17 1,521
c) Übrige		50.720.185,61	19.346
E Austrianadisma	- After the description of the contract of the	50.980.494,22	20.884
	n für Material und sonstige rstellungslelstungen		
a) Materiala		-932.020.827,41	-889.315
	ngen für bezogene Leistungen	-50.888,35	-34
	•	-932.071.715,76	-889.349
Personalaufw	and		
a) Gehälter	man Du Al-Es-Almon man conditions	-66.318.900,15	-60.865
b) Autwertou	ngen für Abfertigungen und Leistungen liche Mitarbeitervorsorgekassen	2 150 074 00	0.40
	ngen für Altersvorsorge	-3.150.274,88 -1.763.118,76	340 -1.553
	ngen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben	-117001110170	-1.555
sowie von	n Entgett abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-14.010,630,95	-14.044
e) Sonstige	Sozialaufwendungen	-994.306,86	-1.050
7 Abaabaalbuus	on out immetarialla Cananatanda dan	-86.237.231,60	-77.172
	en auf immaterielle Gegenstände des mögens und Sachanlagen	-4.427.252,19	4 252
	ebliche Aufwendungen	-4.4£1.£02,19	-4.353
	owelt sie nicht unter Z 18 fallen	-102.642,99	-73
b) Übrige		-213.338.091,77	-204,421
		-213.440.734,76	-204.494
9. Zwischensu	nme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-16.215.168,37	14.204
0. Erträge aus E	eteiligungen	27.936.718,40	34,443
	rbundenen Unternehmen: EUR 27.936.718,40; EUR 34.443		
	nderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	609.832,64	669
	en und ähnliche Erträge	13.236.827,00	13,303
	rbundenen Unternehmen: EUR 13.109.468,26; EUR 13.059		
,	em Abgang von und der Zuschreibung	51.665.373,38	168
	zanlagen	- 1100010101010	100
	n aus Finanzanlagen	0,00	-6.875
	verbundenen Unternehmen: EUR 0,00;		
	EUR 6.875 nnliche Aufwendungen	10 007 000 05	4404
	end verbundene Unternehmen: EUR 711,367,28;	-12.027.396,05	-14.047
Vorjahr: T		***************************************	
6. Zwischensu	nme aus Z 10 bis 15 (Finanzergebnis)	81.421.355,37	27.661
7. Ergebnis vo	Steuern	65.206.187,00	41.865
8. Steuern vom	Einkommen und vom Ertrag	49.495.111,10	-1.273
9. Ergebnis na	ch Steuern = Jahresüberschuss	114.701.298,10	40.592
0. Gewinnvortra	g aus dem Vorjahr	583.724.768,02	572.997

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 angewandt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungsund Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Bei der erstmaligen Anwendung der neuen Bestimmungen mussten folgende Anpassungen vorgenommen werden;

- Anpassung der Vorjahreszahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung, bedingt durch die Umgliederung von sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse
- Erstmalige Erfassung von aktiven latenten Steuern und deren Erläuterung
- Die Angabe des Betrages für jeden Posten der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Fristigkeit in der Bilanz (davon Vermerk)
- Die Darstellung des Anlagenspiegels wurde um die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen erweitert.

Mit Wirkung per 31.12.2015 wurden die bis dahin bestehenden Ergebnisabführungsverträge mit folgenden Konzerngesellschaften aufgekündigt:

>	"VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003 bis 31.Dezember 2015
>	Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003 bis 31.Dezember 2015
>	RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	seit 1, Jänner 2005 bis 31.Dezember 2015
>	Radex Vertriebsgesellschaft mbH, Leoben	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015
>	Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31.Dezember 2015
>	Veitsch-Radex GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015

2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig über die entsprechende Nutzungsdauer von 7 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachantagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

	Nutzungsdauer in Jahren
Maschinelle Vorrichtungen und Maschinen	3 - 20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis zu je € 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und als Abgang dargestellt.

Finanzanlager

Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen/Zuschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bzw. Wertsteigerung (bis max. Anschaffungskosten) vorgenommen.

Aktive latente Steuern

Latente Steuern werden auf temporäre Unterschiede zwischen dem Steuerwert und dem UGB-Wertansatz von Vermögenswerten und Schulden ermittelt. Latente Steueransprüche für temporäre Differenzen werden insofern angesetzt, als es wahrscheinlich ist, dass innerhalb der Planungsperiode von fünf Jahren ausreichend zu versteuerndes Einkommen vor Umkehr temporärer Differenzen zur Verfügung steht.

Latente Steueransprüche für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden in der RHI AG nicht angesetzt.

3. Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte werden zu Einstandskosten bzw. unter Beachtung einer verlustfreien Bewertung angesetzt,

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Bei der Bewertung werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Die Bilanzierung der Fremdwährungsforderungen erfolgt mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten von Ländern, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsgrundsatzes in Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Bezüglich der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder verweisen wir auf die im Abschnitt B des Anhanges enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Blanzposten.

5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag. Verbindlichkeiten in Währungen von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Angaben zu wesentlichen Posten der Bilanz

Sachanlagen

Hinsichtlich der Entwicklung des Sachanlagevermögens verweisen wir auf die Anlage 1.

Finanzanlagen

Die Beteiligungsbewertung fand unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Bewertungsmodele statt,

Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine Zuschreibung auf die Beteiligung an der Veitsch-Radex GmbH & Co OG in Höhe von € 51.600.000,00 (Vorjahr: T€ 0) vorgenommen.

Die **Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen** im Zusammenhang mit bestehenden Pensionsverpflichtungen in Höhe von € 12.587.742,72 (Vorjahr: T€ 11.852) wurden unter dem Aktivposten "Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen" ausgewiesen.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 203.498.030,81 (Vorjahr: T€ 123.619).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

In den Posten der sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von € 2.600.000,00 (Vorjahr: T€ 2.100) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern

Die Berechnung der latenten Steuern ergibt sich wie folgt-

in€	31.12.2016	31.12.2015
Immaterielle Vermögensgegenstände	-4.429.891,00	0,00
Forderungen	6,889,536,00	0,00
Personalrückstellungen	30.621.713,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	15.178.982,00	0,00
Verbindlichkeiten	942.143,00	0,00
The state of the s	40 202 483 00	0.00

Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen erfolgte wie im Vorjahr versicherungsmathematisch unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, unter Anwendung der AFRAC Stellungnahme 27 "Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches".

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz: 1,50% (Vorjahr: 2,00%)
Gehaltstrend Abfertigungen: 2,94% (Vorjahr: 2,90%)
Gehaltstrend Pensionen: 2,60% (Vorjahr: 2,57%)
Rententrend: 0,64% (Vorjahr: 1,09%)

Pensionsalter: nach Pensionssicherungsgesetz bzw. nach Vertrag

Berechnungstafel: AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Die erfolgswirksam erfassten versicherungsmathematischen Effekte für das laufende Geschäftsjahr bewirkten bei Pensionen einen Aufwand von € 2.646,54 (Vorjahr: Ertrag T€ 114) und bei den Abfertigungen einen Aufwand von € 1.068.077,66 (Vorjahr: Ertrag T€ 2.290).

RHI AG, Wien

Anlage 3

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2016	31,12,2015
Drohverluste Norwegen	58.144.680,00	12,696,000,00
Personalverpflichtungen	15.258.179,44	13.259.337,68
Vertriebsrückstellungen	14.024.372,57	10,636,529,28
Jubiläumsgelder	6.608.335,00	6.572.685,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.801.800,00	833.675,00
Avale	1.106.327,82	1.064.111,61
Übrige	8.242.384,66	10.827,426,00
	105.186.079,49	43.193.764,57

Aufgrund der aktuellen Produktionskosten in **Norwegen** wurde, nachdem zwischen der RHI AG und der RHI Normag AS ein Produktionsvertrag besteht, auf Basis der geplanten Produktions- und Absatzmengen eine Rückstellung für **die Abweichung der Gesamtherstellkosten zu den Verkaufserlösen** in Höhe von € 58.144.680,00 gebildet.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, ermittelt.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:

1,50% (Vorjahr: 2,00%)

Gehaltstrend Jubiläumsgelder:

4,17% (Vorjahr: 4,53%)

Berechnungstafel:

AVO P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren setzen sich wie folgt zusammen:

in (€								
		.445 . 4.	 		** *		4444		

31.12.2016

31.12.2015

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

59.000.000,00

97.000.000,00

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 66.592.180,11 (Vorjahr: T€ 66.505) enthalten.

Im Jahr 2014 wurde ein **Schuldscheindarlehen** in Höhe von € 170.000.000,00 in Tranchen mit Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren bei österreichischen, deutschen und osteuropäischen Investoren platziert.

Das im Jahr 2012 begebene Schuldscheindarlehen blieb im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr mit € 83,500.000,00 unverändert und wird in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

RHI setzt den Transaktionserlös zur langfristigen Liquiditätssicherung ein.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in €	2016	2015
Verbindlichkeiten an ehemalige Vorstände	3.286.089,12	851.000,08
Verbindlichkeiten an Dienstnehmer	3.137.248,14	2.715.194,82
Sonstige	5.644.793,00	3.002.403,89
	12.068.130.26	6.568.598.79

C. Angaben zu wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

-	~~	Regione	-

	1.169.143.274,82	1.168.451.817,90
	-11.675.834,56	-9.595,318,18
Übrige	-972.060,61	-176.922,51
Kundenskonti	-793.247,88	-941.911,42
Kundenrabatte	-153.429,74	-1.258.291,19
Kundenreklamationen	-9.757.096,33	-7.218.193,06
Erlösschmälerungen	1.180.819.109,38	1.178.047.136,08
Sonstige Umsatzerlöse EU-Ausland	1.422.834,15	1.335.400,67
Sonstige Umsatzerlöse Inland	14.608.177,25	14.994.208,72
Lizenzen Inland	6.566.474,69	7.199.071,64
Provisionen EU-Ausland	57.214,37	56.522,99
	1.158.164.408,92	1.154.461.932,06
EU-Ausland	775.143.533,36	711.244.666,25
Innerhalb EU	383.020.875,56	443.217.265,81
Handelswaren		
Warenumsätze		
nach Art		
	1.169.143.274,82	1.168.451.817,90
Asien und Afrika	274.307.991,48	229.890.540,00
NAFTA und Südamerika	309.654.580,15	327.198.502,18
Sonstiges Europa	149.148.358,81	156.794.300,00
Restliche EU	361.786.259,67	382.004.520,00
Österreich	74.246.084,71	72.563.955,72
in €	2016	2015

Sonstige betriebliche Erträge

In den **Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen** (€ 257.984,18) sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von € 149.177,50 erfasst.

Übrige

in €	2016	2015
Kursgewinne	46.030.942,80	14.884.190,09
Zuschüsse	4.357.519,09	3.727.696,89
Sonstige	157.399,91	776,90
Versicherungsvergütungen	122.362,42	120.806,22
Wertberichtigungsauflösung	51.961,39	612.070,68
The state of the s	50.720.185,61	19.345.540.78

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwände für Abfertigungen in Höhe von € 2.583.239,23 (Vorjahr: Ertrag T€ 899) enthalten.

RHI AG, Wien

In den Aufwendungen für Altersversorgung sind Erträge aus Planvermögen in Höhe von € 241.479,52 (Vorjahr: T€ 209) enthalten. Darin sind € 321.184,00 (Vorjahr: T€ 316) Erträge aus Rückdeckungsversicherung enthalten. Der Restbetrag ist auf versicherungsmathematische Effekte zurückzuführen.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in €	2016	2015
Provisionen	46.192.611,65	49.190.901,71
Ausgangsfrachten und Versandspesen	42.203,599,55	42.801.317,71
Sonstige Fremdleistungen	40.041.134,79	45.784.595,45
Wertberichtigungen zu Forderungen	28.801.395,63	7.070.437,90
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	15.895.958,95	6.282.678,36
Kursverluste	13.460.003,25	25.612.362,12
EDV-Kosten	5.043.009,05	4.389.118,70
Reisekosten	4.386.002,35	5.414.649,23
Bank- und Geldverkehrsspesen	3.680.015,96	3.485.990,43
Mieten, Leasing und Betriebskosten	3,669.064,03	4.036,141,58
Lizenzgebühren	2.256.588,43	2.300.368,54
Werbung und Public Relation	1.376.344,58	2.659.873,35
Post- und Telefongebühren	1.253.830,50	1,268,579,25
Versicherungen	1.079.729,69	978.172,87
Personalbeschaffung- und ausbildung	743.995,03	813.803,53
Fremdreparaturen	529.478,68	688.575,84
Aufsichtsratsvergütungen	292.400,00	323.100,00
Buchvertuste aus Anlagenabgängen	238.726,43	237.176,53
Sonstige Aufwendungen	2.194.203,22	1.082.715,96
'	213.338.091.77	204,420,559.06

Erträge aus Beteiligungen

Der Posten (€ 27.936.718,40) beinhaltet die Gewinnübernahmen von verbundenen Unternehmen in Höhe von € 27.000.000,00 (Vorjahr: T€ 29.755) sowie Dividendenzahlungen in Höhe von € 936.718,40 (Vorjahr: T€ 4.688).

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Im Berichtsjahr wurde keine Verlustübernahme von einem Konzernunternehmen (Vorjahr: T€ 6.875) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

in €	2016	2015
Ertragsteuern	and a company and the substitute and the makes and the substitute and	
Körperschaftsteuer	4.173.547,78	342.016,46
Ertragsteuern Vorjahre	-3.589.600,00	-298.096.67
Steuerumlagen	-2.156.737,00	0,00
Ausländische Quellensteuern	1.280.161,12	1.229.313,17
	-292.628,10	1.273.232,96
Aktive latente Steuern	-49.202.483,00	0,00
	-49.495.111,10	1.273.232,96

Seit dem Geschäftsjahr 2005 fungiert die RHI AG als Gruppenträgerin einer steuerlichen Unternehmensgruppe gemäß § Sttg. Zwischen dem Gruppenträger und den sieben österreichischen Gruppenmitgliedern, die in den RHI Konzernabschluss einbezogen werden, besteht mit Wirkung seit 01.01.2016 ein Steuerumlagevertrag, davor bestanden Ergebnisabführungsverträge. Gemäß dem Gruppen- und Steuerumlagevertrag haben die Gruppenmitglieder im Falle eines positiven Ergebnisses eine positive Steuerumlage an den Gruppenträger in Höhe von 20% des steuerlichen Gewinns zu entrichten, solange beim Gruppenträger steuerliche Verlustvorträge vorhanden sind, danach in Höhe von 25% des steuerlichen Gewinns. Im Falle eines steuerlichen Verlusts des Gruppenmitglieds hat der Gruppenträger eine negative Steuerumlage an das Gruppenmitglied zu leisten, wobei ein Umlagesatz von 12,5% zur Anwendung kommt, wenn der Verlust innerhalb der Gruppe verwertet werden kann. im Fall eines Verlusts der Steuergruppe wird ein steuerlicher Verlust eines Gruppenmitglieds evident gehalten und mit künftigen steuerlichen Gewinnen des Gruppenmitglieds verrechnet. Bei Beendigung des Vertrages ist für nicht verwertete Verluste eines Gruppenmitglieds, die dem Gruppenträger zugerechnet wurden, eine Ausgleichszahlung vereinbart.

D. Sonstige Angaben

Grundkapital und Aktien

Zum 31.12.2016 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2015: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2015: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien. Der auf die einzelnen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt gerundet € 7,27. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Genehmigtes Kapital 2015

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07. 05. 2020 um bls zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelhelten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, allenfalls die neuen Aktien Im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das genehmigte Kapital 2015 wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Beteiligungsverhältnisse

Im Folgenden werden die unmittelbaren Beteiligungen der RHI AG im Sinne des § 238 Z 2 UGB angegeben (Werte per 31.12.2016):

in€	Buchwert	Anteil %	Stamm- /Festkapital	Eigenkapital	Jahresergebnis
Refractory Intellectual Property			77 0011 10171101	<u> </u>	- Julia Cool Gobins
GmbH, Wien	17.500,00	100	35.000,00	19.980,05	2,480,05
RHI Finance A/S, Hellerup, Dänemark	25,206,56	100	70.000,00	-863.430,51	-117.920,48
RHI Refractories Asia Pacific Pte.					·
Ltd., Singapur	5.112,92	100	139.860,00	2.723.507,43	736.801,69
Veitsch-Radex GmbH, Wien	35.350,00	100	35.000,00	35.940,73	940,73
Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien	987.326.334,53	100	106.000.000,00	479.786.381,56	27.212.571,46
RHI Refractories Raw Material GmbH,					
Wien	16.100.000,00	99,8	35,000,00	11.552,316,83	691.937,07
"VEITSCH-RADEX"					
Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	36,336,42	100	36,336,42	-177,316,00	-213.652,42
Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH,					
Wien	190.157.068,17	100	36.336,42	182.300.145,63	-7,856.922,54

Die Gesellschaft ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien.

Konsolidierungskreis

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der RHI AG, Wien, einbezogen werden.

Die RHI AG, Wien, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist beim Handelsgericht in Wien hinterlegt.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Garantieerklärungen	49.046.084,12	46.029.157,44
Patronatserklärungen	57.995.211,63	55.855.955,88
	107.041.295,75	101.885.113,32
davon für verbundene Unternehmen	99.197.950,41	92.712.697,56
davon für Dritte	7.843.345,34	9.172.415,76

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die übrigen finanziellen Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben betragen € 202.000,00 (Vorjahr: T€ 296),

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen liegen in folgendem Umfang vor:

31.12.2016	31.12.2015
4.368.157,08	4.476.074,76
363.600,00	252.000,00
19.528.613,86	22.380.373,80
1.818.000,00	1.260.000,00
	4.368.157,08 363.600,00 19.528.613,86

Übrige finanzielle Verpflichtungen:

in €	31.12.2016	31.12,2015
Verpflichtungen im nächsten Jahr	439.654,00	853.213,81
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	2.198.270,00	3,316,379,93

Derivative Finanzinstrumente

Im laufenden Berichtsjahr wurden neue Devisentermingeschäfte über den Ankauf von USD 90,0 Mio, ZAR 100,0 Mio und CAD 10,0 Mio abgeschlossen. Eine Bewertung der Terminkontrakte zum Bilanzstichtag durch Gegenüberstellung der fixierten Ausübungskurse mit dem Terminkurs zum Stichtag 31. Dezember 2016 ergibt einen positiven Marktwert der Devisentermingeschäfte von € 299.405,35.

Des Weiteren wurden im Jahr 2013 drei "Zins-Swap-Geschäfte" abgeschlossen. Dabei wird ein fixer gegen einen variablen Zinssatz getauscht ("swap"). Die Konditionen lauten wie folgt:

Bank	Swapvolumen Stand 31.12.2016	Swaprate (in % p.a.) fix	Zinssatz variabel	Laufzeit- ende
Deutsche Bank	50.000.000 €	0,6850	EURIBOR-6M	31.07.2017
Raiffeisen Zentralbank AG	15.000.000 €	0,6770	EURIBOR-3M	28.06.2019
Commerzbank	10.720.000 €	0,7175	EURIBOR-3M	31.12.2019
	75.720.000 €	·		

Der Durchschnittswert des variablen Zinssatzes basierte auf Quartalswerten des Euribor. Dieser wurde für den Euribor-3M mit - 0,256% und für den Euribor-6M mit - 0,155% ermittelt.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug:

		2016	2015
Angestellte		713	716
Der MitarbeiterInnenstand gewichtel	nach Beschäftigungsgrad betrug:		
		2016	2015
Angestellte		683	688

Nahe stehende Personen

In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2016 sind nachstehende Aufwendungen für den Vorstand von insgesamt € 10,04 Mio (Vorjahr: € 4,10 Mio) erfasst. Die Aufwendungen ohne Lohnnebenkosten stellen sich im Jahr 2016 wie folgt dar:

in €	Borgas	Potisk	Steiner	Jakowiak	Struzl	Buxbaum	Ruttenstorfer
Fixe Bezüge	79.727	358.880	360.809	349.131	851.329	361.829	374,000
Variable Bezüge Aktienbasierte	0	243.950	243,950	243.950	585.132	243.950	260.678
Vergütung	0	253.109	253:109	237 214	607.054	253,109	253.463
Sonstige	0	64.992	0	0	1.766.401	1.105.032	0
	79.727	920.931	857.868	830.295	3.809.916	1.963.920	888.141

Die variablen Bezüge des Vorstandes sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt, somit im Jahr 2017 für das Jahr 2016. Die Grundlage dieser variablen Bezüge bilden mit einer Gewichtung von jeweils 35% quantitative Ziele für das operative EBIT und den Return on Average Capital Employed des Konzems (beide bereinigt um externe Aufwendungen im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss von RHI und Magnesita). Zudem wurden die qualitativen Ziele Aufbau eines neuen Bewertungssystems für Führungskräfte in der zweiten Managementebene unter dem Vorstand, Reduktion der Unfallhäufigkeit, definiert als Anzahl der Unfälle mit Ausfallzeiten von mehr als acht Stunden bezogen auf 200.000 geleistete Arbeitsstunden und Kostensenkungsprogramm mit jeweils 10% gewichtet. Im Zuge des Kostensenkungsprogrammes hat sich der Gesamtvorstand dazu kommittiert, nur 50% des Bonus 2016 ausbezahlt zu bekommen, sofern die festgelegten Ziele nur zu 100% erreicht werden. Eine höhere Auszahlung erfolgt nur bei einer Übererfüllung der Ziele.

Zusätzlich zur Bonusvereinbarung haben die Vorstandsmitglieder der RHI AG einen Anspruch auf eine aktienbasierte Vergütung. Basis ist ein Anteil des Jahresgehalts, der über einen Referenzkurs in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet wird. Ebenso wird der jährliche Zielerreichungsgrad der Erfolgsbeteiligung berücksichtigt. Der Gegenwert der im Geschäftsjahr ermittelten Anzahl an virtuellen Aktien wird ab dem Folgejahr in drei gleichen Jahresraten in bar abgelöst. Es erfolgt eine stichtagsbezogene Betrachtung der Erreichung der angeführten höchsten Kriterien dergestalt, dass für einen Teil der Kriterien ein prozentueller Anteil der jährlichen Vergütung die Höchstgrenze bildet. Das Verhältnis der fixen zu den erfolgsabhängigen Bestandteilen des Gesamtbezuges ist abhängig von der Zielerreichung für das jeweilige Jahr. Ausgangsbasis für die aktienbasierte Vergütung sind 50% des Jahresgehalts, die tatsächliche Gegenleistung in bar hängt von dem zum Auszahlungszeitpunkt festgestellten Börsenkurs der RHI AG ab.

Die unter "Sonstige" ausgewiesenen Bezüge betreffen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit vorzeitigen Vertragsauflösungen stehen sowie Dotierungen für Urlaubs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen. Gegenüber einem aktiven Vorstandsmitglied besteht eine Pensionszusage im Rahmen einer Deferred Compensation. Darüber hinaus gibt es keine direkten Leistungszusagen oder andere Pensionszusagen sowie keine über den Vorstandsvertrag hinausgehenden Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Vorstandsfunktion.

Die RHI AG hat eine D & O-Versicherung abgeschlossen und trägt deren Kosten.

Die Aufwendungen des Vorjahres sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

in €	Struzt	Potisk	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	848.449	357.009	358.949	358,649
Variable Bezüge	385.331	160.650	160,650	160.650
Aktienbasierte Vergütung	168.829	70.394	70.394	70.394
Sonstige	269.480	112.794	112.350	112.350
,	1.672.089	700.847	702.343	702 043

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden an die Vorstandsmitglieder Zahlungen für Gehälter und andere kurzfristig fällige Leistungen im Betrag von € 3,74 Mio (Vorjahr: € 2,78 Mio) geleistet. Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betrugen € 1,16 Mio (Vorjahr: € 1,05 Mio).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Jahr 2016 Vergütungen in Höhe von € 0,29 Mio (Vorjahr: € 0,29 Mio) bezahlt.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates. Der RHI Konzern ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Directors Dealings Meldungen werden auf der Webseite der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der RHI AG veröffentlicht.

Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung gliedern sich wie folgt:

	2	016	2	015
in €	Abfertigungen	Altersversorgung	Abfertigungen	Altersversorgung
Vorstand und leitende Angestellte	The second secon	1-3-3-4-43-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4-4		AND AND AND AND AND AND ASSESSMENT OF THE PROPERTY OF THE PROP
(inkl. versichmath. Effekte) Andere Mitarbeiter (inkl.	173.659,45	18.486,86	701,69	92.868,36
versichmath. Effekte)	2.976.615,43	1.744.631,90	-340.613,39	1.460.438,83
	3.150.274.88	1.763.118.76	-339.911.70	1,553,307,19

Aufwendungen für Abschlussprüfer

Gemäß § 238 Z 18 letzter Satz UGB nimmt die Gesellschaft die Befreiung der Angaben zu Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Anspruch.

Gewinnvorschlag

Der Vorstand der RHI AG beabsichtigt, in der Hauptversammlung wieder eine Dividende in unveränderter Höhe von € 0,75 pro Aktle vorzuschlagen.

Mitglieder des Vorstandes

Stefan Borgas, Lic. Oec. (HSG), Wien, Vorsitzender (seit 01.12.2016)
Dkfm. Franz Struzi, Wien, Vorsitzender (bis 30.11.2016)
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender (interimistisch von 26.06.2016 bis 30.11.2016)
Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner, CFA, Hagenbrunn
DI Franz Buxbaum, MBA, Bad Vöslau (bis 31.12.2016)
DI Thomas Jakowiak, Wien (seit 01.01.2016)
Dr. Gerd Schubert, Wien (seit 01.01.2017)
DI Reinhold Steiner, Trofaiach

Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Herbert Cordt, Wien, Vorsitzender
DI Dr. Helmut Draxler, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter (bis 25.06.2016, ab 01.12.2016)
Hubert Gorbach, Frastanz
Dr. Alfred Gusenbauer, Wien
Dipl. Bw. Gerd Peskes, Düsseldorf, Deutschland
Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA, München, Deutschland
David A. Schlaff, BA, Wien

Vom Betriebsrat sind in den Aufsichtsrat entsandt:

Walter Geier, Leoben Christian Hütter, Wien Roland Rabensteiner, Veitsch Franz Reiter, St. Jakob in Haus

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 10.03,2017

Der Vorstand

Stefan/Borgas

COO

CTO F&E

Thomas dakowiak CSO Division Industrial

Barbara Polisk-Eibensteiner

Reinhold Steiner **CSO Division Stahl**

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2016

	An	schaffungs-	/Herstellu	ngskasten			
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am		
in €	1 1.2016				31.12 2016		
Immaterielle Vermögensgegenstände						*	
Konzessionen, gewerbliche							
Schutzrechte und ähnliche Rechte und							
Vorteile sowie daraus abgeleitete							
Lizenzen	48.392.873,40	531.900,93	0,00	1.375.644,08	50.300.418,41		
Sachenlegen							
Technische Anlegen und Maschinen	12.116,695,58	736,359,67	-1.156.738,02	875,572,17	12 571.889,40		
Andere Anlagen, Betriebs- und		,					
Geschäftsausstattung	9.979.387,08	1.381.466,81	-137,111,24	353,123,63	11.576.866.28		
Geleistete Anzahlungen und Anlagen							
in Bau	3,908,248,35	1.450,739,04	0,00	-2.604.339,88	2,754.647,51		
and the same of th	26.004.331,01	3.568.565,52	-1.293.849,26	-1.375,844,08	26.903.403,19		
Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.781.911.508,52	36.612.842.66	-458.471,44	0.00	1.818.065.879,74		
Westpapiere und Wertrechte	3,195,081,68	0.00	-436.471,44	0.00	494,917,78		
Ansprüche aus Rückdeckungs-	3,130,001,00	0,00	-2.700.103,30	0,00	434.817,70		
varsicherringen	11.851.636,02	961.891,70	225.785,00	0,00	12.587.742,72		
TO SOLIE LA SOLIE							
*	1,796,958,226,22	37.574.734,36	-3.384.420,34	0,00	1.831.148.540,24		
	1.871.355.430,63	41.675.200,81	-4.678.269,60	0,00	1.908.352.361,84		
,		Kumulierte	Abschreibus	ngen		B u	chwerte
	Stand am	Zugange	Zuschreibung	Abgānga	Stand am	Stand am	Stand am
in €	1.1.2016				31.12.2016	31.12.2016	31,12,2015
Immaterielle Vermögensgegenstände							
Konzessionen, gewerbliche							
Schutzrechte und ähnliche Rechte und							
Vorteile sowie daraus abgeleitete							
Lizenzen	44.341,475,44	1,932,321,01	0,00	0,00	46,273.796,45	4,026,621,96	4.051.397,96
Sachaniagen							
Technische Anlagen und Maschinen	6,541,637,58	1,345,947,84	0,00	885,601,02	7,001,984,40	5,569,905,00	5,575,058,00
Andere Anlagen, Betriebs- und							•
Geschäftsausstattung	6.144,299,08	1 148.983,34	0,00	-125.685,14	7 167,597,28	4,409,269,00	3,835,088,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen			·				
in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.754,647,51	3,908 248,35
	12,685,936,66	2.494.931,18	0,00	-1.011.286,16	14.169.581,68	12.733,821,51	13.318.394,35
Finanzanlagen							
Antaile an verbundenen Unternehmen	646.672,283,56	0,00	-51.600.000,00	0,00	595,072,283 56	1.222.993.596,18	1 135,239 224 08
Wertpapiere und Wertrechte	0,00	0,00	0,00	0,00			3,195,081,68
Ansprüche aus Rückdeckungs-	3,00	0,00	3,00	3,00	0,00	Tan.017,70	0,180.001,00
versicherungen	0.00	0.00	0.00	0,00	0,00	12,587,742,72	11,851,636,02
				J,00	0,00	11,001 176,15	11,000,000,02
	646,672,283,56	0.00	-51,600,000,00	0.00	595 072 283 KB	1.236.076,256,68	1.150,285,942,68

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

1. Überblick

Die RHI AG ist Muttergesellschaft eines global agierenden Industriekonzerns. Unter der Dachmarke RHI Refractories ist die RHI AG weltweit führender Anbieter von Feuerfestrohstoffen, keramischen Feuerfestprodukten und Serviceleistungen. Die wichtigsten Abnehmer dieser Erzeugnisse und Serviceleistungen sind die Grundstoffindustrien wie Elsen & Stahl, Zement, Kalk, Glas, Nichteisenmetalle sowie Umwelt, Energie, Chemie und Petrochemie.

Feuerfestrohstoffe und -produkte werden bei allen industriellen Hochtemperaturprozessen über 1,200 °C benötigt. Abhängig vom Einsatz beim Kunden müssen die Rohstoffe und Produkte im Produktionsprozess des Abnehmers unterschiedlichen thermischen, mechanischen und chemischen Belastungen standhalten.

Die Vielfalt der industriellen Anwendungen und Einsatzgebiete von Feuerfesterzeugnissen spiegelt sich in einem entsprechend ausgestalteten Produktionssortiment wider. Es wird zwischen geformten Produkten (z.B. hydraulisch gepresste Steine, schmelzgegossene Steine, isostatisch gepresste Produkte, Fertigbauteile aus Massen), ungeformten Produkten (Reparaturmassen, Baumassen, Gießmassen, Mörtel) und funktionalen Produkten (hochspezialisierte Erzeugnisse, die zusätzlich verfahrenstechnisch-metallurgische Funktionen erfüllen) unterschieden.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

2.1. Geschäftsverlauf

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um € 166,6 Mio oder 9,1% gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr € 2,001,8 Mio erhöht.

Die wesentlichen Vermögenskomponenten sind Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von € 1.223,0 Mio, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 499,1 Mio sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 67,5 Mio.

Auf der Passivseite zeigt sich das Eigenkapital mit € 1.026,9 Mio um 9,0% höher als im Vorjahr. Die Eigenkapitalquote beträgt 51,3% (Vorjahr: 51,3%).

Die Zunahme der Rückstellungen um € 48,8 Mio ist im Wesentlichen auf die Dotierung der Rückstellung für Drohverluste Norwegen in Höhe von € 45,4 Mio zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen € 436,7 Mio. Die Verminderung um € 26,5 Mio ist einerseits auf Kreditrückzahlungen in Höhe von € 29,0 Mio und andererseits auf die Aufnahme von Krediten in Höhe von € 2,5 Mio zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen € 21,6 Mio. Die Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus gestiegenen Veranlagungen von Tochtergesellschaften. Insgesamt betragen die Verbindlichkeiten € 818,5 Mio.

Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von € 1.169,1 Mio erzielt; dieser lag geringfügig um € 0,7 Mio (0,1 %) über dem des Vorjahres.

Das negative Betriebsergebnis in Höhe von € 16,2 Mio war im Wesentlichen durch höhere Materialaufwendungen (€ 42,7 Mio) geprägt. Dem standen höhere sonstige betriebliche Erträge im Ausmaß von € 30,1 Mio – im wesentlichen Kursgewinne – gegenüber.

RHI AG, Wien

2.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.2.1. Finanzielle Leistungsindikateren

	Berechnung	Einheit	2016	2015
a) Finanzierung und Liqu	idität			
Eigenkapitalquote	Eigenkapital*100 Gesamtkapital	%	51,3	51,3
Anlagendeckung	(<u>Eigenmittel + langfristige Fremdmittel)* 100</u> Langfristiges Vermögen	%	93,5	98,8
Working Capital Ratio	Kurzfristiges Vermögen * 100 Kurzfristige Schulden	%	80,4	95,0
b) Rentabilität				
Bruttogewinnspanne	Bruttoergebnis * 100 Umsatzerlöse	%	20,3	23,9
Materialtangente	Materialaulwand * 100 Betriebsleistung	%	79,7	75,9
c) Cash Flow				
CF-Umsatzrendite	operativer CF * 100 Umsatzerlöse	%	-0,3	-0,3
Free CF	operativer CF zzgl. CF aus Investitionstätigkeit	T€	467	21.501
gesamter CF	Free CF zzgl. CF aus Finanzierungstätigkeit	т€	21.000	-37.520
d) Beschäftigte				
Anzahl der Mitarbeiter nac Beschäftigungsgrad	ch Jahresdurchschnitt		683	688
Personalkosten pro Mitart	peiter <u>Personalaufwand</u> Anzahl der Mitarbeiter	т€	126	112

2.2.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Mitarheiterinnen

Der durchschnittliche Beschäftigtenstand - berechnet nach dem Beschäftigungsgrad - betrug 683 Angestellte.

Ausbildung, Weiterbildung und Personalentwicklung

Die RHI AG bietet ihren MitarbeiterInnen umfassende Weiterentwicklungsangebote, die auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und Bedürfnisse der jeweiligen Person ausgerichtet sind. RHI unterscheidet im Bereich der Weiterbildung zwischen offenen Trainings, Entwicklungsprogrammen und "Future Circles". Im offenen Trainingsangebot liegt der Fokus verstärkt auf der internen Wissensvermittlung – also Trainings von MitarbeiterInnen für MitarbeiterInnen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde als Ergänzung zu klassischen Seminaren das Angebot an E-Learning-Inhalten erweitert.

Mit den maßgeschneiderten Entwicklungsprogrammen werden der Wissensaufbau und die Persönlichkeitsentwicklung für bestimmte Funktionen gefördert. Im Jahr 2016 wurden die in den Vorjahren gestarteten neuen Operationsprogramme, das Shopfloor Leadership Program sowie das Management of Production Units Program erfolgreich abgeschlossen. Neben dem Weiterführen dieser Programme, die Führungskräfte in der Produktion strukturiert auf ihre Aufgaben vorbereiten, wurde verstärkter Fokus auf die Qualitätssicherung und den Lerntransfer gelegt.

Der zweite Durchgang des zweijährigen RHI internen Talenteprogramms "FutureCircles" – für MitarbeiterInnen mit außergewöhnlich hohem Potenzial – wurde erfolgreich durchgeführt. Der Frauenanteil in den "Future Circles" lag mit rund 16% über dem weltweiten Frauenanteil des RHI Konzerns von 12,6%. Im Rahmen des Talenteprogramms werden die TeilnehmerInnen individuell gefördert, arbeiten in Teams an strategisch relevanten Aufgaben und Projekten und tauschen im Zuge dessen Ideen und Gedanken mit dem Topmanagement aus. Weiters werden die TeilnehmerInnen besonders bei internen Besetzungen und im Rahmen der Nachfolgeplanung berücksichtigt und gefördert. Ziel des RHI Konzerns ist es, den überwiegenden Teil der Schlüsselpositionen intern nachzubesetzen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr absolvierten die MitarbeiterInnen in Österreich im Schnitt rund 26 Weiterbildungsstunden pro Person.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Gesundheit und Sicherheit der MitarbeiterInnen am Arbeitsplatz stellen für RHI ein wichtiges Anliegen dar. Die sichere Gestaltung der Geschäfts- und Produktionsprozesse sowie die verhaltensverbessernden Maßnahmen dienen dazu, die Risiken zu minimieren. In der RHI AG existiert eine Vielzahl lokaler Betriebsvereinbarungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheit – etwa zu Nichtraucherschutz, Alkohol am Arbeitsplatz oder Datenschutz bei Unfallmeldungen und deren EDV-mäßiger Auswertung. In Österreich werden seit dem Jahr 2006 mithilfe eines Impulstests die psychischen Belastungen erhoben und im Rahmen von Workshops besprochen um diese zu minimieren.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Innovationsmanagement

Zu den Hauptaufgaben des Bereiches "Innovations- und IP-Management" zählen insbesondere die Identifikation und Konkretisierung von Innovationspotenzialen, die Aufbereitung notwendiger Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung sowie die Unterstützung aller betroffenen Organisationseinheiten bei der Realisierung. In den vergangenen drei Jahren wurde eine Standortbestimmung hinsichtlich des Innovationsportfolios in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle durchgeführt und konzernweit ausgerollt. Wesentliche Elemente dieses Prozesses sind das strukturierte Sammeln von Ideen, die Definition von objektiven Bewertungskriterien sowie die Analyse der Marktpotenziale. Zusätzlich sollen Innovationen mit einem umfassenden Patentschutz entsprechend abgesichert und die erworbenen Schutzrechte anschließend am Markt konsequent durchgesetzt werden. Um Transparenz über die Produktivität der investierten Ressourcen zu schaffen, setzt RHI auf ein durchgängiges Innovationscontrolling.

Strategische Ansätze der Forschung und Entwicklung

Der Bereich Forschung und Entwicklung besteht aus einer zentralen Organisationseinheit am Technologiezentrum in Leoben und einzelnen dezentral angesiedelten Einheiten, welche regional spezifische Aufgaben bearbeiten. Mit Jahresende 2016 waren mehr als 170 Personen beschäftigt. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, die zukünftig benötigten Personalressourcen intern auszubilden und mit dem bestmöglichen Fachwissen für die kommenden beruflichen Herausforderungen auszustatten.

Zu den wichtigsten wissenschaftlichen Kooperationspartnern zählten im abgelaufenen Geschäftsjahr die Montanuniversität Leoben, die Johannes Kepler Universität in Linz, Joanneum Research, die Karl-Franzens-Universität und die Technische Universität in Graz, die Technische Universität in Wien, die Slowakische Akademie der Wissenschaften, die McGill University in Kanada oder die Frauenhofer-Gesellschaft in Deutschland.

Mit Technologieführern in der Stahlindustrie wie voestalpine Stahl Donawitz, voestalpine Stahl Linz, Böhler Edelstahl und Primetals Technologies wird in von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft geförderten Kompetenzzentren eng zusammengearbeitet.

Unweltschutz und Energieeffizienz

Gemeinsam mit SpezialistInnen in den Produktionsstandorten werden Prozesse und Prozessdaten dokumentiert, analysiert und Maßnahmen zur Prozessstabilisierung und Ressourceneinsparung abgeleitet. Im Vordergrund stehen dabei energieintensive Prozesse wie Trocknung, Härtung oder Sinterung. Die Vorgänge werden auch mittels Modellierung und Simulation untersucht. Ziel ist es, die Umweltschutzstandards weiterzuentwickeln und die Energieverbräuche im RHI Konzern zu senken.

Investitionen in die Innovationskraft

Die Forschungs- und Entwicklungskosten vor Förderungen und Aktivierungen betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr € 23,9 Mio und entfallen zu rund 15% auf den Bereich der Basisforschung, zu rund 20% auf die Optimierung bestehender Produkte und Herstellverfahren sowie Prozessverbesserungen, zu rund 40% auf die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren und zu rund 25% auf Ürmweltschutz und Energieeffizienz.

4. Risikomanagement

Risikomanagement Prozess

Seit seiner Einführung im Jahr 2009 wurde der Risikomanagementprozess der RHI laufend mit dem Ziel weiterentwickelt, einen Beitrag zur strategischen und operativen Steuerung des Konzerns zu leisten. Unsicherheiten, Risiken und Chancen sowohl aus der bestendenden Geschäftstätigkeit als auch aus künftigen Entwicklungsfeldern und aus der Projekttätigkeit werden systematisch erfasst, bewertet und gesteuert. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagementprozesses liegt im zentralen Risikomanagement, einer im Finanzbereich angesiedelten Stabstelle. Hauptbestandteile dieses Prozesses sind die Verankerung in einer formell beschlossenen Risikopolitik, die direkte und flächendeckende Einbindung der Geschäftsverantwortlichen, einheitliche Strukturen und Methoden sowie der Einsatz einer professionellen Software. Die Vorgabe einer Risikopolitik, die die Natur und das Ausmaß der für den Konzern akzeptablen Risiken definiert, ist hierfür von zentraler Bedeutung. Laut dieser sind zum Beispiel Compliance-, Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Hingegen ist das kontrollierte Eingehen von unternehmerischen Risiken für die Umsetzung der Strategie unumgänglich. Nicht tolerierbare Risiken sind durch entsprechende Strategien zu vermeiden, zu reduzieren oder zu übertragen. Im Jahr 2015 wurde zum zweiten Mal die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert. Auf Basis der von der RHI gewählten Referenzmodells (ISO 31.000:2009) wurde das Risikomanagement zum 30.06.2015 als funktionsfähig beurteilt. Diese Prüfung wird jedes zweite Jahr durchgeführt und wird demnach im Jahr 2017 das nächste Mal erfolgen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Entwicklungsschwerpunkte des Risikomanagementsystems auf der systematischen Bewertung von Produktionsunterbrechungsrisiken und der Verknüpfung mit der mittelfristigen Investitionsplanung. Durch die Kombination aus lokaler Risikoidentifikation an den Produktionsstandorten einerseits und RHI AG, Wien

der Betrachtung des globalen Produktionsnetzwerkes andererseits können die für den Konzern und seine Kunden wichtigsten produktionsrelevanten Risiken ermittelt werden. Nach Anwendung der geltenden Risikopolitik können daraus notwendige Maßnahmen wie zum Beispiel Investitionen definiert und priorisiert werden.

Der RHI Konzern unterscheidet in seiner Risikoberichterstattung zwischen Planungsunsicherheiten, unerwarteten Ereignissen und strukturellen Risiken und Chancen. Die Erfassung und Bewertung von Planungsunsicherheiten dient der Ermittlung von risikoadjustierten Planzahlen, die mögliche Schwankungen hinsichtlich Umsatz und EBIT aufgrund von wirtschaftlichen, politischen und finanziellen Entwicklungen aufzeigen. Unerwartete Ereignisse sind aufgrund ihrer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht geplante und nicht planbare Ereignisse, die jedoch, wenn sie eintreten, den Konzern positiv oder negativ beeinflussen können. Strukturelle Risiken und Chancen sind jene Risiken und Chancen, die in Konzernen wie RHI inhärent sind, ohne dass es für diese Umstände einen konkreten Anlass geben soll, und die sich durch Best Practices steuern lassen.

Planungsunsicherheiten

Die Wirtschaftsentwicklung und die damit einhergehende Nachfrage der Kundenindustrien stellen für den RHI Konzem die größte Unsicherheit dar. Die Nachfrage nach Feuerfestprodukten wird wesentlich von der Stahlproduktion, dem Investitionsklima sowie von den Metall- und Energiepreisen beeinflusst. Obwohl die Division Stahl mit stabilen globalen Märkten für 2017 rechnet, bleibt der Wettbewerbsdruck aus China hoch und der Markt umkämpft. Die stark von Projektgeschäften abhängige Division Industrial wird nach wie vor von niedrigen Metall- und Energiepreisen und einer schwer prognostizierbaren Reparaturtätigkeit geprägt. Auch wirtschaftspolitische Entwicklungen wie in der GUS-Region, in China oder der Türkei stellen wesentliche Unsicherheiten für die Geschäftsentwicklung dar oder verschärfen die Wettbewerbssituation. Der erfolgreiche Abschluss von einzelnen, unerwarteten Projekten kann jedoch auch zu höheren Umsätzen und Ergebnissen beitragen. Mögliche Absatzschwankungen wirken sich entsprechend auf die Auslastung der Produktionskapazitäten aus, die aufgrund der Fixkostenstruktur einen wesentlichen Einfluss auf die Konzemprofitabilität haben. Die Optimierung und Flexibilisierung des Produktionsnetzwerkes stellen somit eine wichtige Maßnahme zur Risikosteuerung dar. Aufgrund der globalen Vertriebs- und Produktionstätigkeit des RHI Konzerns können sich schließlich aus Währungsschwankungen merkbare Verschiebungen in Umsatz und Profitabilität ergeben.

Unerwartete Ereignisse

In diesem Bereich sind produktionsbezogene Risiken am bedeutendsten. Die möglichen Auswirkungen von Produktionsunterbrechungen wurden systematisch analysiert und mit den seit Jahren vorhandenen flächendeckenden Wartungs- und Logistikkonzepten sowie den Risk Control Programmen abgeglichen. Die aus der Risikoanalyse abgeleitete Investitionspolitik sichert zusätzlich die aktuelle und künftige Produktions- und Lieferfähigkeit der RHI ab. Mögliche Risiken für Menschen und Umwelt aus der Produktionstätigkeit finden in dieser Risikobetrachtung und in der Steuerungspolitik einen wesentlichen Platz. Unter den unerwarteten Ereignissen, jedoch von untergeordneter Bedeutung, finden sich auch Finanz- und Organisationsrisiken sowie Risiken aus Steuerverfahren und Betriebsprüfungen.

Strukturelle Risiken und Chancen

Diesem Bereich werden zum Beispiel Compliance- und Cyberrisiken zugeordnet. Die unbedingte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien ist für RHI eine Selbstverständlichkeit. Wie viele andere International agierende Konzerne ist RHI jedoch mit einer zunehmenden regulatorischen Komplexität konfrontiert. Um diesen steigenden Risiken zu begegnen, werden MitarbeiterInnen und Partner entsprechend den Best Practices durch einen Code of Conduct, Compliance-Richtlinien und Schulungen für diese Risiken sensibilisiert. Auch der möglichen Auswirkung von Risiken hinsichtlich Informationstechnologie, wie der Nichtverfügbarkeit von Kommunikationsnetzwerken und Daten, sowie allen Formen von Cyberangriffen ist sich RHI bewusst und hat entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Transaktionsrisiken

Der Vorstand der RHI AG hat sich am 05.10.2016 darauf verständigt, einen Kaufvertrag bezüglich des Erwerbs des kontrollierenden Anteils von mindestens 46% und maximal 50% plus eine Aktie am Grundkapital von Magnesita zu unterzeichnen (die "Transaktion"). Risiken bestehen insbesondere hinsichtlich des Abschlusses der Transaktion der unter anderem der Zustimmung der zuständigen Wettbewerbsbehörden, der Verlegung des Sitzes von RHI in die Niederlande, der Börsennotierung der Aktien von RHI Magnesita im Premiumsegment der "Official List" am "Main

RHI AG, Wien Anlage 4

Market" der London Stock Exchange sowie der Bedingung, dass die Ausübung von Austrittsrechten durch RHI Aktionäre im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung vor der Verlegung des Sitzes aus Österreich einen Betrag von mehr als € 70 Mio nicht übersteigt, unterliegt. Sowohl die Verlegung des Unternehmenssitzes als auch die damit einhergehenden organisatorischen Änderungen innerhalb der RHI Gruppe benötigen die Zustimmung durch die RHI Hauptversammlung. Sollte die Transaktion aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der kontrollierenden Aktionäre von Magnesita liegen, nicht abgeschlossen werden, ist RHI zur Zahlung einer aggregierten Break Fee von bis zu € 20 Mio an die kontrollierenden Aktionäre von Magnesita verpflichtet.

Finanzrisiken

Finanzrisiken fließen in das unternehmensweite Risikomanagement des RHI Konzerns ein und werden zentral von Group Treasury gesteuert. Keines der nachstehenden Risiken stellt ein für den RHI Konzern wesentliches Risiko dar;

Im RHI Konzern ist das **Kreditrisiko** hauptsächlich auf operative Forderungen gegenüber Kunden zurückzuführen. Um dem mit dem Grundgeschäft einhergehenden Ausfallsrisiko zu begegnen, werden Forderungen durch Kreditversicherungen oder bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) so weit als möglich abgesichert, auch wenn die Bonität der Vertragspartner erstklassig ist. Die Kredit- und Ausfallrisiken werden kontinuierlich überwacht und für eingetretene und erkennbare Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildet.

Die Finanzierungspolitik des Konzerns ist auf eine langfristige Finanzplanung ausgerichtet und wird bei RHI zentral gesteuert und laufend überwacht. Der aus der Budget- und Mittelfristplanung ermittelte Liquiditätsbedarf wird durch den Abschluss von geeigneten Finanzierungsvereinbarungen gesichert. Diese Linien wurden mit verschiedenen österreichischen und internationalen Banken abgeschlossen, um die Bankenunabhängigkeit zu gewährleisten. Die Gesellschaften des RHI Konzerns sind in einen durch das zentrale Treasury geführten und mit Finanzierungslimiten versehenen Clearing- Prozess eingebunden, um den Fremdfinanzierungsbedarf für den Gesamtkonzern zu minimieren.

Ein **Fremdwährungsrisiko** besteht insbesondere dort, wo Geschäftsvorfälle (operative Tätigkeiten, Investitionen, Finanzierungen) in einer anderen als der funktionalen Währung einer Gesellschaft vorliegen. Diese werden auf Konzernebene überwacht und hinsichtlich Absicherungsmöglichkeiten analysiert. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz von Absicherungsinstrumenten ist die Nettoposition des Konzerns in der jeweiligen Währung.

Für folgende Währungen bestanden im Jahr 2016 Sicherungsgeschäfte ("Sicherungswährung" zu "Heimwährung");

- CAD zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Forderungsüberhang aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)
- ZAR zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Zum 31.12.2016 bestanden folgende noch offene Sicherungspositionen:

- CAD zu EUR (Volumen: CAD 10,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Volumen: USD 90,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)
- ZAR zu EUR (Volumen: ZAR 100,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Das **Zinsrisiko** im RHI Konzern steht hauptsächlich im Zusammenhang mit variabel verzinsten Finanzierungsinstrumenten, die zu Schwankungen in Ergebnis und Zahlungsströmen führen können. Der RHI Konzern unterliegt überwiegend Zinsrisiken in der Eurozone. Im Jahr 2013 wurden Zinssicherungen in Höhe von ☐ 100 Mio für Kredite mit einer Endlaufzeit größer 2016 abgeschlossen, wobei mittels Zinsswap eine variable Verzinsung in eine fixe Verzinsung getauscht wurde. Von diesen Krediten wurde ein Teil bereits getilgt, womit das Obligo der Zinssicherungen zum 31.12.2016 noch € 75,7 Mio betrug.

5. Rechnungslegungsprozess

Der Rechnungslegungsprozess gliedert sich bei RHI auf aggregierter Ebene in Erstellung, Konsolidierung, Prüfung und Veröffentlichung. Die Konzernunternehmen erstellen auf Gesellschaftsebene IFRS-Einzelabschlüsse gemäß den im RHI Konzernhandbuch für Rechnungslegung festgehaltenen Regeln und Vorgaben. Im Konzernhandbuch sind unter anderem ein einheitlicher Kontenplan sowie Bewertungs- und Ausweisregelungen festgelegt. Die IFRS-Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen, die überwiegend mittels SAP erstellt werden, sind die Ausgangsbasis für die

RHI AG, Wien Anlage 4

Weiterverarbeitung im zentralen Konzernrechnungswesen, Die Erstellung des Konzernabschlusses obliegt der Abteilung Konsolidierung, deren Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Wesentlichen die Betreuung der Datenmeldungen der Konzernunternehmen, die Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen und die Analyse der Konzernabschlussdaten sowie die Erstellung von Finanzberichten umfassen. Der Konsolidierungsprozess ist in einer Richtlinie beschrieben, die einen zusammenfassenden Überblick zum Ablauf der Erstellung des Konzernabschlusses mittels Hyperion Financial Management und den Qualitätssicherungsmaßnahmen vermittelt. Zusätzlich zu den umfangreichen und automatisierten Kontrollen in Form von Validierungen werden durchgehend umfassende manuelle Kontrollen hinsichtlich der Plausibilität und Vollständigkeit der Finanzinformationen durchgeführt. Die Informationen des internen und externen Rechnungswesens basieren auf derselben Datenbasis und werden monatlich für das Berichtswesen abgestimmt. Bei der Beurteilung der Risiken des Rechnungslegungsprozesses und der Festlegung von Kontrollen wird auf jene Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung besonderes Augenmerk gelegt, welche die nachhaltigsten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung des RHI Konzerns haben könnten. Dies sind Insbesondere das Anlagevermögen, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Personalrückstellungen. Adressaten der vom Corporate Controlling erstellten internen Finanzberichte sind in erster Linie der Vorstand und leitende Angestellte auf monatlicher Basis und der Aufsichtsrat der RHI AG. Im Rahmen der verpflichtenden externen Berichterstattung werden Zwischenberichte sowie Halbjahresfinanzberichte gemäß IAS 34 und Jahresfinanzberichte/Geschäftsberichte erstellt und veröffentlicht.

6. Internes Kontrollsystem (IKS)

In der RHI bestehen Richtlinien zum internen Kontrollsystem (IKS), welche die Risiken des Konzerns adressieren und präventiv wirksame Maßnahmen definieren. Die Richtlinien wurden vom Vorstand vorgegeben und sind konzernweit eingeführt. Die Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des IKS liegt beim jeweils zuständigen zentralen und lokalen Management. Zusätzlich erfolgt auf Konzernebene in regelmäßigen Abständen eine Prüfung dieser internen Kontrollen. Das Risikoportfolio wird jährlich auf notwendige Anpassungen geprüft. Die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien wird von der an den Vorstand berichtenden Stabstelle Internal Audit geprüft. Aus der konzernweiten Risikobewertung aller Unternehmensaktivitäten wird der jährliche Revisionsplan abgeleitet, vom Vorstand genehmigt und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates berichtet. Ergebnisse der Prüfungen der Wirksamkeit des IKS werden regelmäßig an den Vorstand berichtet. Im Jahr 2016 wurde einmal zur Wirksamkeit des IKS an den Prüfungsausschuss berichtet. Die zum IKS gehörenden Richtlinien des RHI Konzerns folgen den grundsätzlichen Strukturen des international anerkannten Regelwerks für interne Kontrollsysteme (COSO - Internal Control and Enterprise Risk Managing Frameworks des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission), Wesentliche Elemente des IKS sind die regelmäßige Prüfung der Einhaltung des institutionalisierten 4-Augen-Prinzips. der Funktionstrennung und definierte Kontrollschritte zur Überwachung und Kontrolle der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (wie beispielswelse Schutz des Vermögens vor Verlust und Schäden von Malversation), die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

7. Angaben gemäß § 243a UGB

Zusammensetzung des RHI Kapitals, Aktiengattungen, Beschränkungen und Rechte

Zum 31.12.2016 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2015: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2015: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragsiosen Stückaktien. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte der RHI Aktien, mit Ausnahme der Beschränkung der Stimmrechte der MSP Stiftung aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes, auch aus Vereinbarungen zwischen Aktionären, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am RHI Kapital

Zum 14.03.2017 waren RHI folgende Investoren mit bedeutender Beteiligung bekannt: MSP Stiftung, Liechtenstein, mit einer Beteiligung größer 25%, Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5% und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5%. Bezüglich der MSP Stiftung, Liechtenstein, besteht aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes eine Stimmrechtsbeschränkung von 26%. Das Stimmrecht der Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH wird gemeinsam ausgeübt. Somit beträgt der gemeinsame Stimmrechtsanteil der beiden Gesellschaften mehr als 10%,

Die restlichen RHI Aktien befinden sich in Streubesitz.

Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes zur Aktienausgabe

Genehmigtes Kapital 2015

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07.05.2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Mitarbeiterbeteiligungsaktion "4 plus 1"

Mit Beschluss der 37. ordentlichen Hauptversammlung der RHI AG vom 04.05.2016 wurde der Vorstand der RHI AG gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 12.000 Stückaktien zum Börsekurs am Tag der Ausübung der Ermächtigung zur Ausgabe an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der RHI AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen der RHI AG im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsaktion "4 plus 1" ermächtigt. Die Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung beträgt 30 Monate, diejenige der diesbezüglichen Veräußerungsermächtigung gemäß § 65 Abs 1b AktG fünf Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung.

Bedeutende Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden

Ein Teil der Verträge zu langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhaltet neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Kündigungsgründen unter anderem einen Kündigungsgrund für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50% der Aktien oder der Stimmrechte an der Darlehensnehmerin erwirbt. Kontrolle in diesem Sinn bedeutet das Recht, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Darlehensnehmerin bestellen zu können oder die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung oder das vertragliche Recht innezuhaben, die Geschäftspolitik der Darlehensnehmerin zu bestimmen. Die Darlehensgeber können bei Vorliegen dieses Kündigungsgrundes ihre Darlehensforderung mit sofortiger Wirkung fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung des Kapitalbetrages inklusive aufgelaufener Zinsen sowie eventueller zahlbarer sonstiger Beträge verlangen. Diese sogenannte "Change of control"-Klausel stellt bei langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem Volumen von rund € 383 Mio eine Kündigungsoption für den Kreditgeber dar.

Bestimmungen betreffend Ernennung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist im § 75 AktG geregelt. Ergänzend hierzu bestimmt die Satzung im § 8, dass der Vorstand aus zwei, drei, vler, fünf oder sechs Personen besteht.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

8. Bericht über Zweigniederlassungen

Die RHI AG hatte 2016 keine Zweigniederlassungen.

9. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Internationale Währungsfonds erwartet in seiner im Jänner 2017 veröffentlichten Prognose ein Weltwirtschaftswachstum von 3,4% im laufenden Jahr nach 3,1% im Jahr 2016. Allerdings bestehen insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Politik der neu gewählten Regierung in den USA erhebliche Unsicherheiten. Obwohl sich das Umfeld in den entwickelten Volkswirtschaften in der zwelten Jahreshälfte 2016 aufheilte, wird weiterhin das Wachstumstempo in den Ernerging Markets maßgeblichen Einfluss auf die globale Konjunktur ausüben. Das Research Institut CRU erwartet gemäß einer Studie von Mitte November 2016 einen Rückgang der Stahlproduktion in China in Höhe von rund 2% für das Jahr 2017 sowie ein Wachsturm der Stahlproduktion außerhalb Chinas von ambitionierten 6%. Auch hier zählen die Emerging Markets zu den wesentlichen Treibern dieser Entwicklung. Basierend auf diesen Annahmen erwartet RHI ein positiveres Marktumfeld im Jahr 2017. Der Fokus wird auch im laufenden Geschäftsjahr auf der Free Cashflow-Generierung zur weiteren Reduktion der Nettoverschuldung liegen.

Aktuell arbeitet RHI an der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen zum erfolgreichen Abschluss des geplanten Zusammenschlusses mit Magnesita und bereitet die Integration beider Unternehmen vor. In Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten werden entsprechende externe Kosten anfallen.

10. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand

Stefan Børgas ÖEØ

Gerd Schübert

CTO F&E

Thomas Jakowiak CSO Division Industrial Barbara Polisk-Elbensteiner CFO

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Erklärung des Vorstandes gemäß § 82 Abs 4 Börsegesetz

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der Im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der RHI AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand

Stefan Borgas

Gerd Schubert COO

CTO F&E

Thomas Jakowiak CSO Division Industrial Reinhold Steiner CSO Division Stahl

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der RHI AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss der RHI AG, Wien, für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluss am 4. März 2016 abgegeben hat.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und
wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Sachverhalt
- Pr

 üferisches Vorgehen
- Verweis auf weitergehende Information

Werthaltigkeit von Anteilen an verbundenen Unternehmen

Sachverhalt

Die RHI AG, Wien, weist in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 1.222.993.596,18 aus. Im Geschäftsjahr 2016 erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von EUR 51.600.000,00. Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Anteile an verbundenen Unternehmen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Eine Wertaufholung gemäß § 208 Abs. 1 UGB ist dann durchzuführen, wenn sich bei außerplanmäßig abgeschriebenen Anteilen an verbundenen Unternehmen in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen. Die Zuschreibung ist im Umfang der Werterhöhung vorzunehmen. Wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen vorliegen, wird ein Vergleich zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Wert vorgenommen. Dabei werden ausgehend von den Daten aus dem jährlichen Planungsprozess Annahmen hinsichtlich des Abzinsungssatzes, der Profitabilität sowie der Wachstumsraten getroffen.

Pr üferisches Vorgehen

Wir haben:

- den Prozess zur Ermittlung des beizulegenden Wertes, zur Analyse der Werthaltigkeit, zur Ermittlung des Kapitalkostenzinssatzes und der Wachstumsrate sowie zum Berechnungsmodell erhoben.
- nachvollzogen, ob die in der Planungsrechnung verwendeten künftig angenommenen Zahlungsflüsse aus den Angaben der vom Vorstand aufgestellten und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebrachten Planung ableitbar sind,
- uns f
 ür die Verplausibilisierung der Berechnungen und des Berechnungsmodells interner Sachverst
 ändiger bedient, die die Berechnungen nachvollzogen haben und die Übereinstimmung des Berechnungsmodells mit den allgemeinen Grunds
 ätzen überpr
 üft haben,
- uns bei der Abstimmung der verwendeten Parameter, wie z.B. der verwendeten Zinssätze oder Wachstumsraten, die der Berechnung zugrunde liegen, interner Sachverständiger bedient und die Ergebnisse kritisch gewürdigt und
- die Darstellung und die Erläuterungen im Anhang geprüft.
- Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf den Anhang der RHI AG, Wien, Abschnitt A.2., Abschnitt B. Finanzanlagen und Abschnitt D. Beteiligungsverhältnisse.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil der Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

• Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Mag. Dr. Aslan Milla.

Wien, den 10. März 2017

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Dr. Aslan Mills Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

ANLAGE 3

RHI Feuerfest GmbH, Wien

ÜBERNAHMEBILANZ zum 1. Jänner 2017

AKTIVA		PASSIVA		
A Arisoevsmösen	01.1.2017 EUR	A. Eigenkapital		01.1.2017 EUR
i. immaterielle Vermögensgegenstände			l. Übertragungskapital	1.022.911.269,58
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorfeile sowie daraus abgeleitste Lizenzen	4.026.621,96			1.022.911.269,58
 Sachanlagen Technische Anlagen und Maschinen Andere Anlagen, Befriebe- und Geschäftsausstattung Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau 	5.569.905,00 4.403.259,00 2.754.647,51 12.733.871,51	B. <u>Rückstellungen</u>		
 Finanzanlegen Anteile an verbundenen Unternehmen Wertpapiere und Wertrechte Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen 	1.218.980.530.05 494.917.78 12.587.742.72 1.232.043.190.55 1.248.803.634,02	ન બ બવ	Rückstellungen für Abfertigungen Rückstellungen für Pensionen Steuerrückstellungen Sonstige Rückstellungen	22.108.518,00 27.402.794,00 1.604.799,38 105.186.079,49 156.300.190,87
B. <u>Umlaufvermögen</u>				
Lyorräte Hiffs- und Betriebsstoffe Waren Noch nicht abrechenbare Leistungen	2.773.560.15 23.595.805,31 503.144,89 26.872,530,45	C. <u>Verbindlich</u>	<u>Verbindlichkeiten</u> 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	436,738.865,96
 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 	67.516.916,64	21	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.130.771,67
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	499.105.035,41	6	Verbindlichketten aus Lieferungen und Leistungen	18.435.832,93
 Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 	00'0	4	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	335.660.072,18
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.570.628,91	uri	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Bereiligungsverhältnis besteht	120.00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	597.192.578.96 75.502.775,36 699.567.884,77	9	Sonstige Verbindlichkeiten	24.570.069,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten	173.190,60			
D. Aktive latente Steuem	49.202.483.00			818.535.731,94
	1,997,747,192,39		,	1.997.747.192,39



S P A L T U N G S B I L A N Z (= Restvermögensbilanz) zum 1. 1. 2017

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Finanzanlagen 1. Antoile an verbundenen Unternehmen

01.1.2017 EUR

PASSIVA

Eigenkapital

f. Grundkapital

289.376.212,84

39.142.056,75 698.426.086,12 1.028.944.335,71

II. Kapitahūckiagen Gebundene

1.028.944.335.71

1.026.944.335,71

1.028.944.335.71

III. Bilanzgewinn

1.026.944.335,71